

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quar

Information | Aktion | Dialog

No 13 | Mai 2015

- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert



KAMPAGNE

- AufRecht bestehen: Der Widerstand geht weiter** | von Siegmund Stahl **Seite 4**
- Viel Angst, viel Wut, viel Unbehagen...** | von Paul Grabbe und Rainer Timmermann **Seite 5**
- Wenn eine Behörde sich nach Kunden richtet (-n soll)**
| von der Duisburger Initiative „AufRECHT“ bestehen **Seite 7**

HINTERGRUND

- Die Solidarische Lebensleistungsrente ist nicht armutsfest**
| von Dr. Rudolf Martens **Seite 9**
- TTIP - (K)eine Satire – Versuch eines Überblicks, Stand Frühjahr 2015**
| von Siegmund Stahl **Seite 20**

BERICHT

- EZB: Erst die Welt anzünden und dann den Rauch beklagen** | von Joachim Sohns **Seite 13**

BUCH

- Das Kapital im 21. Jahrhundert von Thomas Piketty** | von Joachim Sohns **Seite 16**
- Wolfgang Richter, Irina Vellay: Bürgerarbeit** | von Leiv Voigtländer **Seite 24**

INITIATIVE

- Kasseler Erwerbslosen-Initiative (KEI)** **Seite 22**

FUNDGRUBE

- Internet-Links** **Seite 23**

BERATUNG

- Alltagsschikane - Für Februar weniger Geld** | von Peter Krägermann **Seite 23**
- Aufenthaltsrechte und sozialer Status** | von Hans Henning Adler **Seite 27**
- „Nachklatsch“ BSG stärkt Rechte behinderter Menschen** | von Sabine Jorns **Seite 29**

URTEILE

- Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III** | von Rainer Timmermann **Seite 30**
- Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige
und Sozialhilfe nach dem SGB XII** | von Rainer Timmermann **Seite 32**
- Sonstiges** | von Rainer Timmermann **Seite 33**
- Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II** | von Rainer Timmermann **Seite 34**

RÜCKSEITE

- Impressum, technische Hinweise, Eigentumsvorbehalt**

Lieber Leserinnen und Leser, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

immer noch ertrinken Massen an Menschen im Mittelmeer. Nichts Neues also. Immer noch werden Menschen mit deutschen Waffen erschossen – auch wenn (vielleicht glücklicherweise) die Treffsicherheit miserabel ist. Immer noch gehen die Anschläge auf das Sozialstaatsgebot weiter. Da gibt es mal was Neues: Die Ministerialverwaltung plant einen Angriff auf die Menschen im Sozialgesetzbuch XII. Im Rahmen der Kampagne AufRecht bestehen berichten wir anfänglich (!) darüber.

Auch wenn die o.a. militante Sprache „ausgemerzt“ werden müsste, muss gesagt werden, dass der Kampf gegen die (verniedlicht) inhumanen Verhältnisse weitergehen muss – und wird.

Einen kleinen Teil der Verhältnisse können wir in dieser Ausgabe etwas beleuchten. Rudolf Martens beschreibt die Rentenentwicklung in Deutschland wieder einmal auf der Grundlage unwiderstehlicher statistischer Daten.

Das umfangreiche Werk von Thomas Piketty „Das Kapital im 21. Jahrhundert“ wird, soweit es überhaupt möglich ist, in relativer Kürze dargestellt. Das Ergebnis: Die Redaktion liest lieber die Rezension als die 793 Seiten von Piketty. Sonst kommt diese Ausgabe niemals ins Netz . . .

Und dann stellen wir noch ein lesenswertes Buch über Bürgerarbeit von Irina Vellay und Wolfgang Richter vor.

Einen anderen Blick auf die letzte Blockupy-Demonstration am 18.03.2015 in Frankfurt als den der Mainstream-Presse liefert uns dankenswerterweise Joachim Sohns.

Obwohl viele sogenannte Flüchtlinge „weggeschwemmt“ werden, wird immer noch von einer Flüchtlingsschwemme geschrieben. Da deren Rechtsansprüche vielfach recht unbekannt sind, hat die quer Rechtsanwalt Hans Henning Adler gebeten, einen Beitrag zu „Aufenthaltsrechten und sozialem Status“ beizutragen.

Und selbstverständlich findet man Hinweise zur Beratung im Sozialrecht - wieder auch durch die kommentierten Urteile.

Wem diese Inhalte nicht reichen, der wird gebeten, z.B. über die wahren sozialen Verhältnisse in Griechenland zu berichten, vielleicht über den politischen Linksruck in Spanien oder die Schwierigkeiten, die EU-AusländerInnen haben, wenn sie in der BRD leben wollen, zu schreiben oder . . . Die quer-Redaktion freut sich über spannende Angebote!

Viel Spaß beim Lesen und ein erquickliches Frühjahr 2015 wünscht

eure quer-Redaktion

P.S.

*Der Mai ist gekommen
die Bäume schlagen aus*

...

AufRecht bestehen: 10 Jahre Hartz IV sind genug! - Der Widerstand geht weiter

So viel und so dauerhafte Kritik an einem Gesetz wie beim sogenannten Hartz-IV-Gesetz hat die Bundesrepublik wohl noch nie erlebt. Obwohl die allermeiste Kritik berechtigt und begründet war und ist, versucht der Gesetzgeber immer weitere Verschärfungen durchzusetzen. Dagegen arbeiten die Aufklärung und die Aktionen rund um das Bündnis AufRecht bestehen.

Bisher scheint es so zu sein, dass die geplanten Veränderungen (größtenteils Verschärfungen) bei der sog. „Rechtsvereinfachung“ im SGB II in irgendwelchen Schubläden vor sich hin modern. Das allerdings soll uns nicht ruhen lassen, das asoziale und undemokratische Hartz-IV-System immer wieder in die Öffentlichkeit zu zerren.

Zum 16.04.2015 hatte das Bündnis *AufRecht bestehen* zu einem bundesweiten Aktionstag aufgerufen. Einen Überblick zu den Aktionen findet man bei der KOS http://www.erwerbslos.de/images/stories/dokumente/aktivitaeten/aktionsuebersicht_20042015.pdf. Exemplarisch zu den Aktivitäten stellen wir im Folgenden zum einen eine sehr kreative Idee aus Duisburg vor, bei der unter anderem eine „Eingliederungsvereinbarung“ für den Leiter des dortigen Jobcenters entworfen wurde. Zum anderen veröffentlichen wir einen Ausschnitt aus einer **Untersuchung**, die die Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg zur „Zufriedenheit beim Jobcenter“ durchgeführt hat. Zum einen amüsant – zum anderen manchmal erschreckend realistisch. . .

Die Angriffe auf die einkommensarmen Menschen in der Republik gehen weiter. Harald Thomé hat in seinem Rundbrief 11/2015 vom 22.04.2015 einen „Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches

Sozialgesetzbuch (Stand: 13.02.2015)“ <http://www.harald-thome.de/media/files/SGB-XII--nderungsG---Arbeitsentwurf-15-02-13.pdf> veröffentlicht. Auch wenn eine gründliche Analyse noch nicht vorliegt, kann mit Sicherheit festgestellt werden, dass die Sonderrechtszonen in den Sozialgesetzen SGB II und SGB XII weiter zum Nachteil der betroffenen Menschen ausgebaut werden sollen. Auch wenn es sich bei diesem Papier „nur“ um einen Entwurf aus dem Ministerium handelt und es noch kein Referentenentwurf zur Vorlage im Bundestag ist, heißt es jetzt schon wieder: Wehret den Anfängen!



Die Koordinierungsgruppe rund um *AufRecht bestehen* hat empfohlen, dass auch dieser „Arbeitsentwurf ...“ verschärftes Augenmerk verdient und bei allen Informationen und Aktionen berücksichtigt werden sollte.

„Im Zweifelsfall gegen die Antragsteller“ - Der alltägliche Irrsinn in den Jobcentern und Sozialämtern geht weiter. Die quer wünscht allen LeserInnen weiterhin den Mut, die Kraft und die Kreativität, um diesen Verhältnissen selbstbewusst etwas entgegenzusetzen zu können.

Viel Angst, viel Wut, viel Unbehagen...

Angst und Wut ist keine Seltenheit im Jobcenter. Dies geht aus einer Befragung hervor, welche wir unter Leistungsberechtigten des Jobcenters Oldenburgs durchgeführt haben.

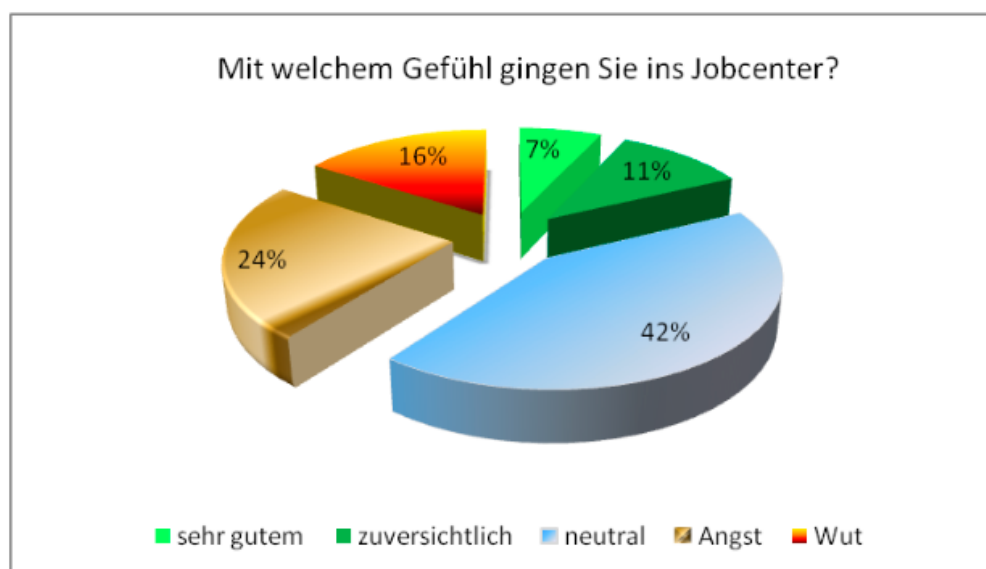


Abbildung 2: Emotionen im Jobcenter, N=136

40 Prozent der Befragten empfinden das Jobcenter demnach als stark belastend. Jeder Vierte (24 Prozent) gab an, mit Angst das Jobcenter aufgesucht zu haben. Jeder Sechste (16 Prozent) berichtete, Wut im Bauch zu verspüren. Nur jeder Fünfte (18 Prozent) suchte das Jobcenter mit einem positiven oder zufriedenstellenden Gefühl auf. Auch wurde unter anderem nach Konflikten und zufriedenstellenden Problemlösungen, der Verständlichkeit der Formulare und der subjektiven Einschätzung der Beratung gefragt. Die Ergebnisse zeigen, dass in all diesen Bereichen ein erheblicher Verbesserungsbedarf besteht:

Konflikte mit dem Jobcenter sind keine Ausnahme, sondern die Regel.

Vier von fünf Befragten (80 Prozent) gaben an, bereits einen Konflikt mit dem Jobcenter gehabt zu haben.

Zufriedenstellende Problemlösungen ergeben sich dabei in vielen Fällen nicht. Mehr als jeder Zweite berichtete, dass Probleme nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten (Leistungsabteilung: 53 Prozent, Arbeitsvermittlung: 59 Prozent).

Die Beratung wird als wenig hilfreich erlebt.

Zwei von drei Befragten gaben an, schlecht beraten worden zu sein. Nur etwa jeder Dritte fühlt sich gut beraten. Ob die Befragten tatsächlich zu allen ihnen zustehenden Rechten gekommen sind, lässt sich daraus nicht schlussfolgern.

Die Vorgänge im Jobcenter, insbesondere die Anträge und Bescheide, sind für viele nicht verständlich.

Jeder zweite (54 Prozent) gab an, die Anträge nicht zu verstehen,

58 Prozent empfanden die Bescheide als nicht verständlich. Mehr als ein Drittel (43 Prozent) haben Forderungen nicht verstanden.

Externe Unterstützung wird häufig in Anspruch genommen und als hilfreich erlebt.

Über zwei Drittel (69 Prozent) der Befragten hielten einen externen Rat für notwendig, in 85 Prozent der Fälle wurde der externe Rat als hilfreich angesehen.

Die Ergebnisse zeigen eine hohe Unzufriedenheit mit dem Jobcenter. Die Studie belegt, dass es im Jobcenter Oldenburg an einem Klima des Willkommens, einem freundlichen Umgangston, Hilfsbereitschaft, guter Beratung, der Eröffnung zukünftiger Perspektiven und umfassenden Informationen über zustehende Leistungen oftmals mangelt. Auch sprechen die Ergebnisse nicht für faire Verfahrens- und Umgangsweisen, denn sonst würden nicht so viele die Beratungsqualität und die Unverständlichkeit von Behördenvorgängen beklagen.

Die Sicherung eines Existenzminimums, welches der menschlichen Würde entspricht, und eine tatkräftige Unterstützung der Leistungsberechtigten sind Grundsätze des zweiten Sozialgesetzbuches (§ 1 SGB II). Die Jobcenter haben als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende diese Grundsätze als gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrag zu erfüllen. Weiterhin halten die in der Verfassung verankerten Rechtsprinzipien fest, dass faire Verfahrens- und Umgangsweisen bei Behörden tonangebend sein sollten.

Von einem Jobcenter, welches Leistungsberechtigte mit Rat und Tat unterstützt, lässt sich auf Grundlage der Daten wohl kaum sprechen. Dies lässt den Schluss zu, dass das Jobcenter Oldenburg im Moment seinem gesetzlichen Auftrag - die umfassende Unterstützung der Leistungs-

berechtigten - nicht gerecht wird. In all den abgefragten Bereichen ist ein dringender Verbesserungsbedarf zur Verbesserung der Situation der Leistungsberechtigten angezeigt.

Für eine bessere Beratung, mehr Hilfestellung bei der Erklärung der behördlichen Vorgänge, ein problemlösendes Konfliktmanagement, mehr Einzelfallverständnis, bessere Hilfestellung bei der Arbeitssuche und ein respektvolles und freundliches Miteinander sind Verbesserungen dringend erforderlich. Als einen wichtigen ersten Schritt auf diesem Weg wird dem Jobcenter empfohlen, sich zu einem freundlichen und fairen Umgang, einer guten Beratung und einer transparenten und bürgerfreundlichen Hilfe zu verpflichten und die „Charta der Selbstverständlichkeiten“ zu unterzeichnen.

*Paul Grabbe & Rainer Timmermann 2015:
Wie erleben Besucher das Jobcenter Oldenburg?
Eine Erhebung unter Leistungsberechtigten .*

Downloadmöglichkeit der Studie unter

http://www.also-zentrum.de/files/also/aufRecht%20bestehen/Pre-Studie/Studie_Jobcenter_erleben.pdf

Wenn eine Behörde sich nach Kunden richtet (-n soll)

Eine besonders kreative – leider satirische – Aktionsidee zum Erwerbslosen-Bündnis-Aktionstag AufRecht bestehen dürfen wir unserer LeserInnenschaft auf keinen Fall vorenthalten! Die Duisburger Initiative „AufRecht bestehen: 10 Jahre Hartz IV sind genug“ hat den Wechsel in der Geschäftsführung des Jobcenters Duisburg zum Anlass genommen, eine Presseerklärung herauszugeben, zu einer öffentlichen Versammlung einzuladen (leider schon gewesen) und dem scheidenden „Anstaltsleiter“ (hätte man früher vielleicht mal getitelt) ein Abgangszeugnis mit auf den weiteren Lebensweg zu geben. Und sie haben die glorreiche Idee gehabt, dem neuen Geschäftsführer des Jobcenters Duisburg, Werner Rous, aus „Kundensicht“ eine „Eingliederungsvereinbarung“ zu präsentieren. Ob da wirklich etwas vereinbart wurde oder einfach einseitig festgelegt, entzieht sich der Kenntnis der quer-Redaktion. Ist ja auch egal. In der Praxis der Jobcenter wird die sog. „Eingliederungsvereinbarung“ den „Kunden“ in der Regel ja auch einfach „unterschriftsreif“ vorgelegt.

Also, hier nun die EGV für den Duisburger Jobcenterchef. Zur Nachahmung empfohlen!

AufRecht bestehen
10 Jahre HartzIV sind genug!!

Eingliederungsvereinbarung

zwischen Herrn Werner Rous

und Initiative „AufRecht bestehen – kein Sonderrecht im Jobcenter – 10 Jahre Hartz IV sind genug“,

Duisburg ,

gültig bis 01.10.2015, soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird.

Ziele :

- Sanktionsmoratorium
- Anerkennung des Rechts auf freie Wohnungswahl
- Anerkennung eines menschenwürdigen Wohnungsstandards
- Anerkennung des Rechts auf freie Berufswahl
- Schaffung von Wartezonen im Eingangsbereich der Jobcenter mit elektronischem Nummernsystem und Sitzplätzen ohne lange Wartezeiten und Stehschlangen
- Sicherstellung des Datenschutzes durch Abzug der Security-Kräfte aus dem direkten Kontakt

- Generelle Ausstellung von rechtsgültigen Empfangsbestätigungen für eingereichte Unterlagen
- Keine Strom-, Gas- und Wassersperren
- Sicherstellung des Gesundheits- und Hygieneschutzes bei Lebensmittelausgabestellen für Bedürftige
- Entlastung Hinterbliebener von den Bestattungskosten bei Sozialhilfebezug
- Vermittlungsvorschläge des Jobcenters nur bei Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes von 8,50 Euro bzw. bei gültigem Tarifvertrag.

Unterstützung durch die Initiative „AufRecht bestehen – kein Sonderrecht im Jobcenter – 10 Jahre Hartz IV sind genug“

Die Initiative unterbreitet Ihnen Vorschläge für einen menschenwürdigen Umgang mit den von Hartz IV betroffenen Menschen.

Die Initiative veröffentlicht Ihre Maßnahmen zur Erreichung der Ziele in Flugblättern und im Internet. Die Initiative unterstützt Ihre Aktivitäten bei der Sicherstellung der Zufriedenheit der von Hartz IV Betroffenen mit Lob und Anerkennung.

Bemühungen von Werner Rous

Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von monatlich - beginnend mit dem 1.4.2015 - jeweils drei Bemühungen, die Probleme der von Hartz IV Betroffenen durch geeignete Maßnahmen zu lösen, und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten Zeitraum geeignete Nachweise Ihrer Bemühungen vor. Bei der Schaffung menschenwürdiger Rahmenbedingungen sind auch befristete Maßnahmen einzubeziehen, wie z.B. Angebot von Kaltgetränken im Sommer bei langen Wartezeiten der Betroffenen.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich so lange ihre Gültigkeit, solange Sie Jobcenter-Chef in Duisburg sind. Entfällt Ihre Geschäftsführertätigkeit, sind beide Parteien nicht mehr an den Inhalt gebunden. Eine gesonderte Aufhebung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Liegen alle Voraussetzungen für die Besetzung der Geschäftsführerstelle vor, so endet die Gültigkeit automatisch mit Ablauf des Vertrages.

Die Initiative kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder

zu beseitigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden.

Belehrung

Bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann das Gehalt – auch mehrfach nacheinander – gemindert werden oder vollständig entfallen.

Wenn Sie erstmals gegen die mit Ihnen vereinbarten Eingliederungsbemühungen verstoßen, wird das Ihnen zustehende Gehalt um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent gemindert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einem wiederholten Verstoß gegen die mit Ihnen vereinbarten Bemühungen das Ihnen zustehende Gehalt um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent gemindert wird.

Bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt Ihr Gehalt vollständig.

Hinweise bei Aufenthalt außerhalb zeit- und ortsnahen Bereiches (Ortsabwesenheit)

Halten Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, muss sichergestellt sein, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz durch Briefpost erreichbar sind. Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören für Sie alle Orte in der Umgebung Ihres Jobcenters, von denen Sie in der Lage sind, Gespräche täglich wahrzunehmen.

Sie sind verpflichtet, bei einer Ortsabwesenheit vorab die Zustimmung des Personalrates einzuholen. Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Gehaltszahlung auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Gehalt.

Duisburg, 1. April 2015

V.i.S.d.P.: Duisburger Initiative „AufRECHT bestehen: 10 Jahre Hartz IV sind genug“, c/o Syntopia, Gerokstraße 2, 47053 Duisburg; E-Mail: AufRechtbestehenH4.Duisburg@gmail.com (Name: AufRecht bestehen Duisburg)

Die Solidarische Lebensleistungsrente ist nicht armutsfest

In der Diskussion um die Rentenreform 2014 spielte das Problem der bestehenden und künftigen Altersarmut keine Rolle. Altersarmut ist aber eine besonders schwerwiegende Form der Armut. Während jüngere Menschen noch eine gewisse Chance haben, sich aus einer Armutsposition herauszuarbeiten, ist das Menschen mit dem Eintritt in den Ruhestand kaum noch möglich.¹ Die nicht stattgefundenene Diskussion anlässlich der Rentenreformen und die üblichen sozialpolitische Aussagen laufen darauf hinaus zu behaupten, Altersarmut sei gegenwärtig (noch) kein sozialpolitisch drängendes Problem. In diesem Sinne hat sich kürzlich Axel Reimann, Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund, in einem Interview geäußert. Zur Stütze dieser Behauptung wurden Zahlen zur Altersgrundsicherung angeführt.²

Altersarmut als relative Einkommensarmut³

Tatsächlich ist die Entwicklung der Einkommensarmut im Alter von einem besorgniserregenden Trend gekennzeichnet. Nach den Daten des Mikrozensus nähern sich seit 2005 die Armutsverläufe der Personen über 65 Jahre den Armutsverläufen der gesamten Bevölkerung an. 14,3 Prozent bzw. 2,4 Mio. Rentner/-innen⁴ sind im Jahre 2013 einkommensarm, insgesamt verfügen 15,5 Prozent der Bevölkerung oder 12,6 Mio. Personen nur über ein verfügbares Einkommen unterhalb der Armutsschwelle von 892 Euro. Die Anzahl von 2,4 Mio. einkommensarmer Personen von 65 Jahren und älter entspricht fast einem Fünffachen der Personen in der Altersgrundsicherung; 2013 bezogen knapp 500 Tausend Personen diese Transferleistung. Die bisherige sozialpolitische Diskussion, die das Problem der Altersarmut verkürzt auf Bezugzahlen

der Grundsicherung im Alter reduziert, liefert ein falsches Bild.

Solidarische Lebensleistungsrente

Das Ziel der von der Bundesregierung bislang nur geplanten Solidarischen Lebensleistungsrente soll Menschen mit langjährigen Beitragszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung besser absichern. Im Kern des Reformvorschlages geht es darum, Leistungsansprüche in der Gesetzlichen Rentenversicherung von weniger als 30 Entgeltpunkten auf 30 Entgeltpunkte aufzustocken (siehe Kasten auf der nächsten Seite).

Die Anspruchsvoraussetzungen, die in der bisherigen Diskussion genannt wurden, sind sehr restriktiv. Bis 2022 müssen 35 Beitragsjahre nachgewiesen werden, bei denen nicht mehr als 5 Jahre Arbeitslosigkeit eingerechnet werden dürfen. Ab 2023 werden 40 Beitragsjahre gefordert sowie der zusätzliche Nachweis betrieblicher oder privater Vorsorge.



© Foto: Thomas Müller / pixelio.de

- 1 Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik (Hrsg.) (2013): Memorandum 2013. Umverteilen – Alternativen der Wirtschaftspolitik. Köln, PapyRossa, S. 118.
- 2 Eubel, Cordula (2014): Präsident der Rentenversicherung im Interview „Altersarmut ist zurzeit kein Massenphänomen“. Tagesspiegel Online vom 26.07.2014.
- 3 Der nachfolgende Text basiert (mit aktualisierten Armutsquoten) auf Martens, Rudolf (2014): Altersarmut in Deutschland: Bislang nur die halbe Wahrheit. Expertise. Der Paritätische Gesamtverband, Berlin.
- 4 Mit „Rentner“ oder „Rentner/-innen“ sind stets Personen von 65 Jahren und älter gemeint. Daten: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2014): Sozialberichterstattung. Armut und soziale Ausgrenzung. Internetpublikation: <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A1armutsgefaehrduungsquoten.html>, abgerufen 08.12.2014 sowie Statistisches Bundesamt (2014): Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Internetpublikation: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Grundsicherung/Tabellen/11Empf_InsgGeschlAltersgrenzeQuote.html, abgerufen 08.12.2014.

Was sind Entgeltpunkte in der Gesetzlichen Rentenversicherung?

Entgeltpunkte bestimmen die individuelle Rentenhöhe in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Errechnet werden sie aus dem Verhältnis zwischen dem individuellen Einkommen und dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten. Genau ein Entgeltpunkt ergibt sich, wenn das persönliche Jahresentgelt genau gleich dem durchschnittlichen Entgelt aller sozialversicherten abhängig Beschäftigten entspricht. Angepasst wird der Entgeltpunkt i.d.R. zum 1. Juli eines Jahres. 2014 beträgt ein Entgeltpunkt (Jahresdurchschnitt) 28,37 Euro für Westdeutschland und 26,07 Euro für Ostdeutschland. Von diesen Bruttogrößen sind noch Sozialabgaben (Kranken- und Pflegeversicherung) und ggfs. Steuern abzuziehen. Beispiel: 30 Entgeltpunkte multipliziert mit 28,37 Euro ergeben 851 Euro brutto, minus Sozialabgaben (2014: 10,2 Prozent) sind das 764 Euro netto (vgl. Tabelle 1). In der Rentendiskussion spielt der „Standardrentner“ oder „Eckrentner“ mit 45 Entgeltpunkten eine wichtige Rolle zur Beurteilung der Rentenentwicklung.

(Als Einführung zur Rentenberechnung: Deutsche Rentenversicherung Bund (2014): *Rente: So wird sie berechnet*. Berlin, Rentendaten s. Literaturangabe in Fussnote 5)

Tabelle 1: Rentenhöhe für 30 Entgeltpunkte West (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) im Vergleich mit der Armutsschwelle Mikrozensus und Grundsicherungsschwelle.

Jahr	30 Rentenpunkte West Rentenhöhe (netto)	Armutsschwelle Mikrozensus	Grund- sicherungsschwelle	Differenz Grundsiche- rungsschwelle zu Rente mit 30 Rentenpunkten	<i>nachrichtlich:</i> <i>Rente 30 Punkte ohne Kaufkraft- verlust zu Preisen 1991</i>
in Euro					
2005	712	736	605	107	768
2006	711	746	613	98	779
2007	710	764	629	81	797
2008	713	787	645	68	818
2009	725	801	663	62	821
2010	735	826	668	67	830
2011	736	849	686	50	847
2012	749	870	706	43	864
2013	757	892	724	33	877
2014	764		744	20	

Daten: Deutsche Rentenversicherung Bund⁵, Statistische Ämter des Bundes⁶ und der Länder, Bundestags-Drucksache 18/1013⁷ und eigene Berechnungen.

5 Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2013): Rentenversicherung in Zeitreihen. Berlin, DRV-Schriften. 22, S. 258 f.

6 Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2014), a.a.O.

7 Bundestags-Drucksache 18/1013, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Dr. Petra Sitte, Azize Tank, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. „Regionale Verteilung und zeitliche Dynamik von Alters- und Erwerbsminderungsrenten unterhalb des Grundsicherungsniveaus und der Armutgefährdungsschwelle“, Tabelle 6.1a, 6.1b, 6.1c (Anhang).

Die entscheidende Frage für eine armutspolitische Bewertung ist, ob 30 Rentenpunkte ausreichen, um Altersarmut, insbesondere die Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen, zu vermeiden. In Tabelle 1 sind die Rentenhöhen (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) für 30 Punkte zwischen 2005 und 2014 aufgelistet, des Weiteren die Armutsschwelle nach Mikrozensus sowie die Grundsicherungsschwelle. Was sofort auffällt, ist die Verkleinerung der Differenz der Rentenhöhe (30 Rentenpunkte netto) und der Grundsicherungsschwelle, die 2005 mehr als 100 Euro betrug und im Jahre 2014 auf 20 Euro geschrumpft ist.

Die geschilderten Tendenzen lassen sich noch deutlicher in der Grafik in Abbildung 1 erkennen. Die Rentenhöhe mit 30 Rentenpunkten steigt sehr viel schwächer an als die Grundsicherungsschwelle. Beide Kurven – die Rentenkurve und die Grundsicherungsschwelle – liegen deutlich unter der Armutsschwelle, die durch den Mikrozensus

markiert wird. Nimmt man zusätzlich noch die Wohngeldschwellen, die ab 2009 zwischen 780 und 860 Euro liegen, mit in Betracht, so wird deutlich, dass viele Rentner und Rentnerinnen zusätzlich auf Wohngeld angewiesen sein werden.. Falls sich die in der Abbildung deutlich werdenden Trends weiter in die Zukunft fortsetzen, so ist absehbar, dass sich die Leistungskurve im Gegenwert von 30 Entgeltpunkten 2015 bzw. 2016 mit der Grundsicherungskurve schneiden wird. In der Konsequenz müssten Bezieher der Solidarischen Lebensleistungsrente, die im Jahr 2017 eingeführt werden soll, zusätzlich noch Grundsicherung im Alter oder Wohngeld beantragen. Anders ausgedrückt, 30 Entgeltpunkte sind in einer Durchschnittsbetrachtung ab 2015 nicht ausreichend, um die Grundsicherungs- oder Wohngeldbedürftigkeit von Beziehern und Bezieherinnen der Solidarischen Lebensleistungsrente zu beseitigen.

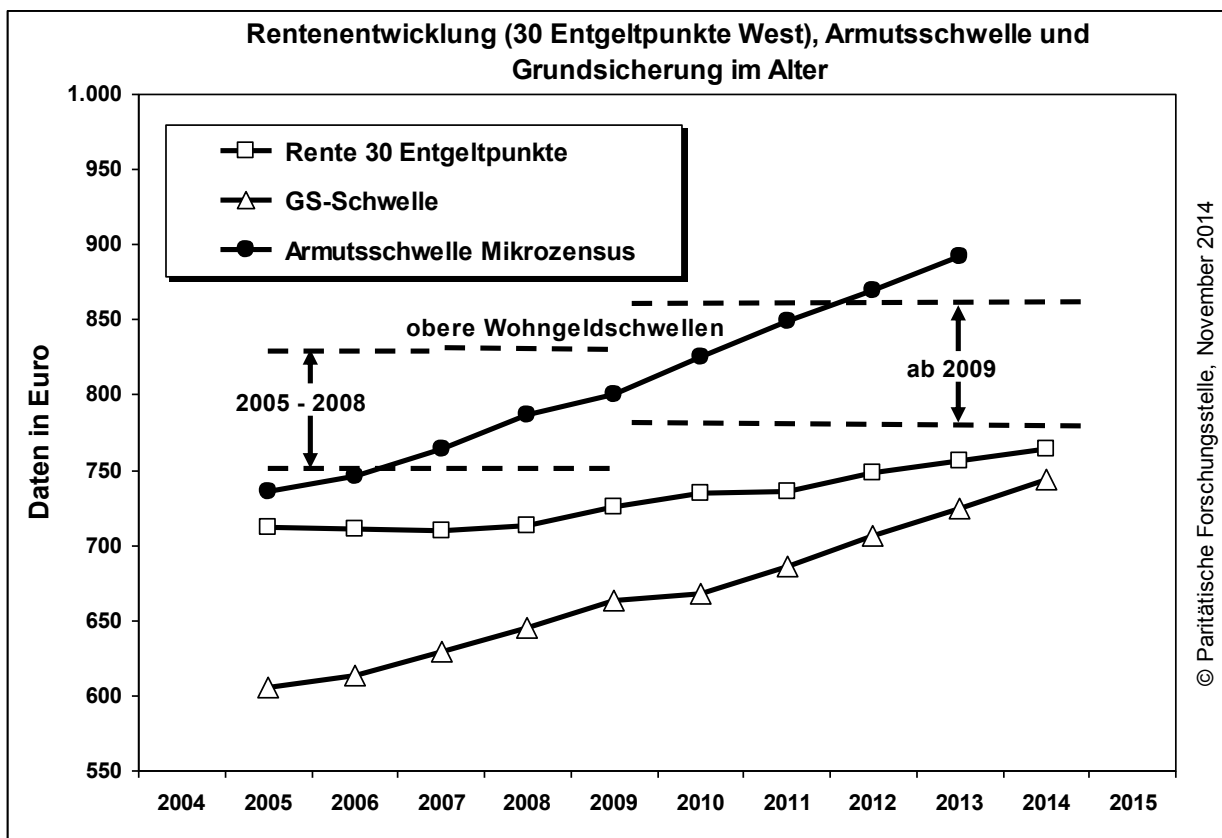


Abbildung 1: Entwicklung der Grundsicherungsschwelle (Ein-Personen-Haushalte) und der Rentenhöhe für 30 Entgeltpunkte West (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) im Vergleich mit der Armutsschwelle (Mikrozensus), Grundsicherungsschwelle und Wohngeld. Daten: Wie Tabelle 1

Wirkung der Rentenreformen seit 1991

Die geschilderten Tendenzen haben ihre Ursache in der unterschiedlichen Konstruktion der Renten und der Grundsicherung. Durch die sogenannten Rentenreformen ab 1991, die bloße Kürzungen waren, gleicht die Rentenversicherung nicht die langjährige Preisentwicklung aus. Dies ist ablesbar in Tabelle 1, letzte Spalte, in der der Wert von 30 Entgeltpunkten ohne Kaufkraftverluste zwischen 1991 und 2013 aufgelistet sind: Ohne Kaufkraftverluste würden 30 Entgeltpunkte nicht 757 sondern 877 Euro entsprechen und damit weit oberhalb der Grundsicherungsschwelle von 2013 liegen! Die reale Rentenhöhe 2013 liegt 120 Euro tiefer, was dazu führt, dass 30 Entgeltpunkte keine armutsfeste Rentenhöhe bilden können.

Die Grundsicherungsschwelle dagegen folgt im Wesentlichen der Preisentwicklung: Zum einen sind in der Grundsicherungsschwelle die Wohnkosten mit Heizkosten enthalten. Zum anderen folgt die Regelsatzhöhe ab 2011 zu 70 Prozent eines auf den Regelsatz bezogenen Preisindexes sowie zu 30 Prozent der Nettolohnentwicklung. Eine zwangsläufige Folge dieser Konstruktionsunterschiede – Leistungen mit Ausgleich der Preisentwicklung und Sozialleistungen mit nur teilweisem Ausgleich der Preisentwicklung – ist, dass sich der Abstand zwischen beiden Sozialleistungen von Jahr zu Jahr verringert.

8 Paritätischer Gesamtverband (2014): Sicherheit statt Altersarmut! Konzept des Paritätischen Gesamtverbandes für eine durchgreifende Reform der Altersgrundsicherung. Berlin.

Armutsfeste Solidarische Lebensleistungsrente?

Um die Solidarische Lebensleistungsrente armutsfester zu machen, müsste sie jährlich dynamisiert werden in dem Ausmaß, wie sich die Grundsicherungsschwelle bewegt. Möglich wäre auch ein interner Preisausgleich, der als Zuschlag zu den 30 Entgeltpunkten jährlich dynamisiert ausgezahlt wird. Dies gilt jedoch nur für den Durchschnitt. Um die Solidarische Lebensleistungsrente für alle Betroffenen armutsvermeidend auszugestalten, müsste eine bedarfsorientierte Komponente eingeführt werden, die die Preisentwicklung bzw. die sehr ungleichen Wohnkosten in Deutschland ausgleichen könnte. Aber auch eine bedarfsorientierte Altersgrundsicherung könnte Altersarmut wirksam vermeiden. Hierzu müsste nach Berechnungen des Paritätischen Gesamtverbandes die monatliche Regelleistung der Altersgrundsicherung um 17 Prozent angehoben werden (2014: von 391 auf 457 Euro zuzüglich Wohnkosten); Einmalleistungen und Stromkosten sollten nicht wie bisher pauschaliert, sondern zusätzlich zum Regelsatz übernommen werden. Des Weiteren müssten auf private Vorsorge und Rentenansprüche Freibeträge entsprechend der Einkommenssystematik im Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) gewährt werden.⁸ Damit läge die so reformierte Altersgrundsicherung etwa 300 Euro (Ein-Personen-Haushalte) über dem bestehenden Grundsicherungsniveau im Alter und könnte so Altersarmut noch wirksamer beseitigen als eine preisangepasste bzw. bedarfsangepasste Solidarische Lebensleistungsrente.

*Dr. Rudolf Martens
Paritätische Forschungsstelle
Der Paritätische Gesamtverband
Berlin, 9. Dezember 2014*



©FotoHero / www.pixelto.de

EZB: Erst die Welt anzünden und dann den Rauch beklagen (Blockupy 18.03.)

Ein Reisebericht

Frankfurt, Mittwoch, 18.3.

Mittwochmittag, Hauptbahnhof Frankfurt. Wir steigen aus dem Zug und erster Eindruck: Sonnenschein, gutes Demowetter. Auf dem Weg zum Kundgebungsplatz fällt auf: normales Treiben in den Geschäften, aber ruhige Straßen, die Straßenbahnen fahren nicht. Auf allen öffentlichen Plätzen massiv Polizei – 8.000 Polizisten sollen es insgesamt sein. Protzig klotzig und glitzernd ragt vor uns das EZB-Gebäude in den Himmel – eine riesige Kirche der Moderne, wie die Nachbarn von der Deutschen Bank oder der Commerzbank. Unübersehbar – eine Demonstration von Reichtum und Macht.

EZB- Sicherheit und Gewalt am Morgen

Doch eher von Angst zeugt, dass der Empfang zur Eröffnung des EZB-Towers in kleinem, handverlesenen Kreis stattfindet, hinter NATO-Stacheldraht. Frankfurter Reporter sind nicht zugelassen, aus „Sicherheitsgründen“ - so lesen wir auf hr-online und im FR-Liveticker. Das EZB-Viertel war schon seit Tagen abgeriegelt, Teile der Innenstadt seit Mittwochmorgen. Doch erfahren wir gleich auch Beunruhigendes: „In Frankfurt brennt die Luft“, mehrere Privatautos, Polizeiwagen und Müllcontainer seien nachts oder frühmorgens angezündet, Fenster und eine Straßenbahnhaltestelle zertrümmert worden. „Steinwürfe auf Polizisten, brennende Streifenwagen, Rauchbomben...“ „Ein ‚Blockadefinger‘ hat Polizeiketten durchbrochen...“ Andererseits scheinen auch einige friedliche Blockadeaktionen gelungen zu sein: „Die Demonstranten blockierten die zentrale Flößerbrücke über den Main und den Ratswegkreisel, einen wichtigen Verkehrsknotenpunkt im Osten der Stadt.“ „Vor dem weiträumig abgesperrten Gelände der EZB hatte eine Mahnwache von Kapitalismusegegnern zunächst ruhig begonnen. Demonstranten berichteten von einem Tränengaseinsatz der Polizei.“ Als wir auf erste Mitdemonstrierende stoßen, die schon am Abend vorher angereist waren, berichten auch diese von heftigen Auseinandersetzungen und harten Polizeizugriffen am Morgen. Es scheint sich gefährlich zuzuspitzen, ein Klima zu entstehen, in der die tausendfachen Polizeikohorten erneut Vorwände zum Einkesseln von Demonstranten fin-

den könnten - wie es vor zwei Jahren geschehen ist, als der vordere Teil des Demozuges nach 1000 Metern für acht Stunden eingekesselt worden ist.

Entspannt auf europäisch

Doch erst mal geht es ganz entspannt weiter: Wir erreichen den Kundgebungsort, den Römerberg vor dem Rathaus. Die Leute füllen den Platz, indem sie sich bequem auf den Boden setzen und die Sonne genießen. Fantasiereiche Transparente und Plakate schieben sich durch die Menge. Eines prägt sich mir besonders ein: ein großer Euro auf blauer Fläche mit der Bemerkung „Die Erde ist keine Scheibe“. Völlig unterschiedliche Leute kann man beobachten, jung wie alt, ergraute Umweltaktivisten mit düsterem Sorgengesicht wie nach der Musik hüpfende Youngster, denen der dröhnende Hubschrauber da oben nicht die Laune verdirbt. Sprachen aus allen Himmelsrichtungen sind zu hören, es ist eine wahrlich europäische Kundgebung. Nebenbei diskutiert man auf französisch, aus Italien werden Busse mit 700 Aktivisten angekündigt, die ein Zeichen gegen die Deregulierung des Arbeitsmarktes und den Abbau des Kündigungsschutzes setzen wollen. Mit dieser Politik erfüllte Ministerpräsident Renzi eine Auflage der EZB vor der Freigabe von Hilfsmilliarden. Um die 10 000 werden es schließlich, die sich auf dem Römerberg versammeln, der wird brechend voll. Und als ich nach der Quelle der markerschütternden Bässe suche, die zusammen mit dem Knattern des Hubschraubers gegen jegliches Sprechen andröhnen, entdecke ich weitere tausende Demonstranten, die auf einem Nebenplatz um riesige Musikboxen lagern. Ja, die Welt ist bunt, und eine Mitdemonstrantin begegnet meinem Meckern mit dem Hinweis, die hätten auf dem Römerberg sowieso keinen Platz mehr gefunden.

Kundgebung gegen Austeritätspolitik

Schließlich eröffnet der Vorsitzende der GEW die Kundgebung und die Lautsprecher sind laut genug. Er spricht gleich Klartext gegen die Austeritätspolitik der EZB und gegen die Strangulierung der neuen griechischen Regierung. Heftig beklagt er die Arroganz der deutschen Re-

gierung, die jegliches Verantwortungsgefühl angesichts der deutschen Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg vermissen lasse. Ein Gewerkschaftsfunktionär eröffnet ei-

des Leben sichert. Zum Schluss redet Naomi Klein, alle hören gespannt hin: Mit dem provokativen Satz „You don't set fire to cars, you are setting the world in fire“ leitet sie

die Anklage gegen die EZB ein, dass deren neoliberaler Marktradikalismus Hunderttausende ins Elend stürze und gleichzeitig die Klimakatastrophe herbeiführe. Während in Deutschland weiter auf billige Kohle gesetzt werde, werden in den Kürzungsprogrammen für Südeuropa die Förderungen erneuerbarer Energien gestrichen und staatliche Unternehmen an Konzerne verkauft, mit denen die Gesellschaften noch Einfluss auf die Energieversorgung hätten nehmen können. Naomi Klein ruft zu einem Bündnis zwischen Anti-Austeritäts-Widerstand und Umweltbewegung auf, allgemeiner Beifall.



Demonstration

Und dann geht's los. Ungeduldig drängen

ne Blockupy-Kundgebung? In Frankfurt beteiligt sich der DGB an den Protesten gegen die EZB-Eröffnung mit einer eigenen Demo von ca. 3000 Leuten vor Beginn der Kundgebung.

Der Internationalität des Protestes gegen die EZB-Politik entsprechen die Kundgebungsbeiträge. Alle werden zweisprachig vorgetragen, in schnellem Tempo exzellent übersetzt. Wir hören von Widerstand in Italien und Frankreich, Griechenland und Spanien. Ein Vertreter der spanischen Partei Podemos spricht, die an die Erfolge Syriza bei den Wahlen diesen Jahres anschließen will. Giorgos Chondros von Syriza betont, dass es keinen Streit zwischen Griechenland und Deutschland gebe, sondern zwischen oben und unten, zwischen arm und reich. Ich übersetze im Geiste: Finanzkapital und Staatsführungen versuchen, die Kosten der Krise auf die Völker abzuwälzen und die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt zu erhöhen, indem der Lebensstandard in Südeuropa bis ins Unerträgliche abgesenkt wird. Sarah Wagenknecht von der Partei Die Linke weist den Ansatz der Rattenfänger von rechts zurück, dass die Lösung aller Probleme in einem Zurück zum alten Nationalstaat liege. Es geht um eine gemeinsame Zukunft in einem Europa, das allen EinwohnerInnen ein befriedigen-

sich unübersehbare Massen zum Demostart – 20.000 sollen es sein, und das an einem Mittwoch. Gute Stimmung – wir sind laut, wir sind viele, über die ganze Straßenbreite erstreckt sich der Zug. Parolen ertönen, Schilder und Transparente werden gereckt, so weit Augen und Ohren reichen. Und wir werden empfangen: von starrenden Mauern in



Schwarz und Hartplastik. Wie ein wilder Fluss werden wir wie durch einen Canyon durch Frankfurt geflutet. An Kreuzungen riesige Wasserwerfer mit blendenden

Scheinwerfern, jede Seitenstraße und jedes repräsentative Gebäude behelmt abgesperrt. Das Drohpotential ist aufreizend und enorm. Doch kaum jemand lässt sich darauf ein, nur einmal fliegt eine Flasche, auch der schwarze Block hält sich zurück. Immer wieder, wenn die schwarze Behelmen den Weg zu einem Trichter verengen, erwarte ich eine Wiederholung der Einkesselung von 2013. Doch nichts stellt sich uns in den Weg, die Demo wird ein Erfolg. Ein guter Tag – mit diesen Gedanken stiegen wir in den Zug.

Doch TV- und Presseberichte verderben mir zu Hause die Stimmung. Durch einen Rauchvorhang aufgenommen, wird Frankfurt als ein rauchendes Schlachtfeld dargestellt, der Fokus auf die morgendliche Zerstörung und Gewalt

überlagert alles. Zu einer guten Demo hat's gereicht, die Meinungsmacherorgane auch dazu zu bringen, von Widerstand und inhaltlichen Alternativen zu berichten, hat unsere Macht nicht gereicht. Und ich frage mich, wer die Vorlage für die Gewaltorgendarstellung geliefert hat – er verletzte damit ganz offensichtlich den Konsens der Blockupy-Organisationen, wie nicht zuletzt an dem friedlichen Verlauf der Demo zu erkennen ist...

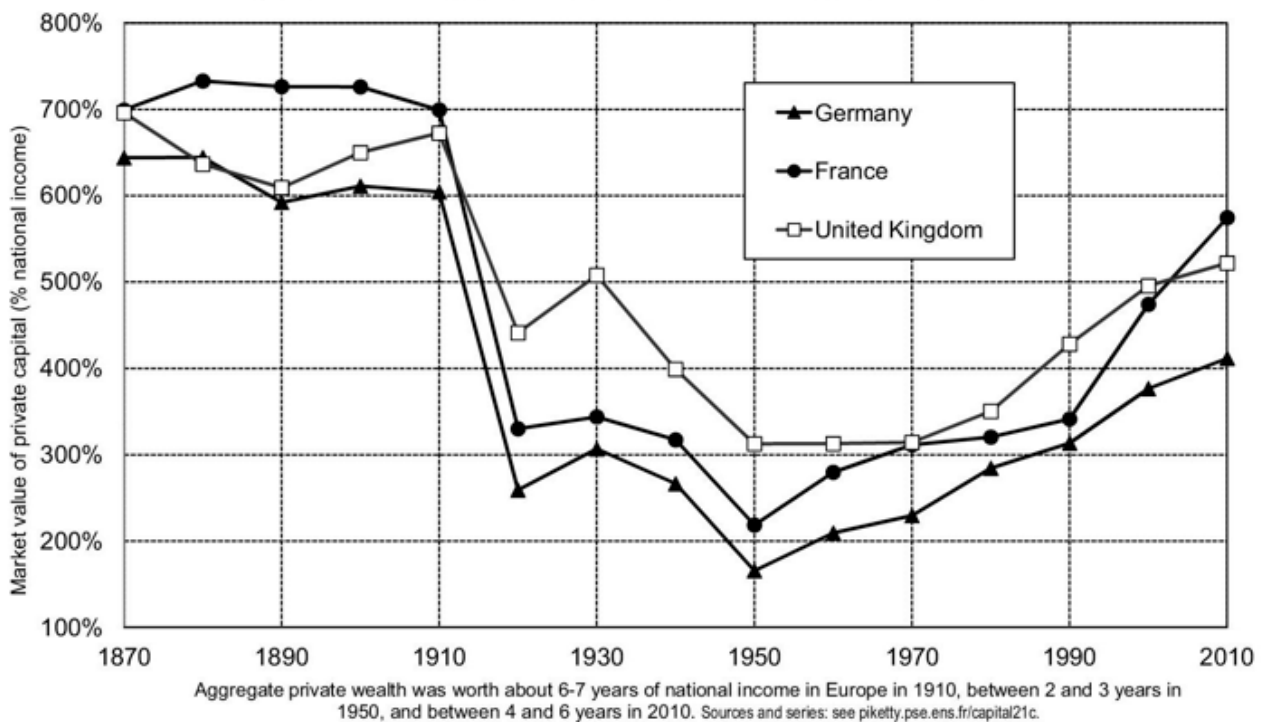
Joachim Sohns



Thomas Piketty: Das Kapital im 21. Jahrhundert, 2013, 793 Seiten

Zugegeben: Leicht liest sich das Buch nicht. Viele Wiederholungen, eine Unmenge an statistischem Material, ausführlich hergeleitet und begründet – eine Reduzierung auf Wesentliches hätte dem Buch gutgetan. Doch Piketty durchkreuzt mit seiner Unmenge von Daten „den Durchschnittshabitus der Reichen, ihren Reichtum möglichst unsichtbar zu machen.“ Er zeigt, „dass die Vergrößerung der Einkommens- und Vermögensungleichheit im Kapitalismus nicht Ausnahme, sondern Normalität sei“ (Rilling, Die Ungleichheitsmaschine). Unter <http://piketty.pse.ens.fr/capital21c> hat er seine Grafiken und Tabellen aller Welt zugänglich gemacht. Wem das Originalwerk zu anstrengend ist, kann mit der kleinen Rezension von Stephan Kaufmann und Ingo Stützle anfangen („Kapitalismus: Die ersten 200 Jahre“): Sie haben wesentliche Aussagen herausgesucht und kenntnisreich kommentiert.

Figure I.2. The capital/income ratio in Europe, 1870-2010



Übersetzung Grafik I.2:

Das Kapital-Einkommensverhältnis in Europa, 1870-2010: „Der Gesamtwert der Privatvermögen entsprach in Europa 1910 dem Nationaleinkommen von 6-7 Jahren, 1950 von 2-3 Jahren und von 2010 von 4-6 Jahren“ (dt. Ausgabe S. 45)

Historische Entwicklung des Verhältnisses von Einkommen und Vermögen

Piketty verspricht: „Zum ersten Mal ist es möglich, die Verteilung von Einkommen und Vermögen ... von zwanzig Ländern über eine Zeit von 300 Jahren zu vergleichen.“ (FR 26.11.14) Das dazu notwendige statistische Material gewann er hauptsächlich aus den Steuerunterlagen der Finanzbürokratien. Diese gibt's seit den bürgerlichen Revolutionen, seit ca. 200 Jahren. Piketty misst die Entwicklung des privaten Reichtums, indem er den Anteil des Einkommens aus Kapital am National-einkommen untersucht. Wie man an der Grafik 1.2 sieht, ist das gegenwärtig herrschende Kapital-Einkommens-Verhältnis fast so hoch wie am Vorabend des 1. Weltkrieges. „Das vergangene Jahrhundert ist somit von einer spektakulären ‚U-Kurve‘ gekennzeichnet. Das Kapital-Einkommens-Verhältnis schrumpft in der Zeit von 1914 bis 1945 fast auf ein Drittel, bevor es sich in der Zeit von 1945 bis 2012 mehr als verdoppelt.“ (S.158) Piketty kommt zu dem Ergebnis, dass die jährliche Kapitalrendite durchschnittlich bei 4 – 5 %, die langfristige Wachstumsrate der Wirtschaft hingegen nur bei 1 – 2 % liege. Ein stärkeres Wachstum der Vermögen gegenüber den in der Wirtschaft verdienten Einkommen verschärft aber die gegebene Ungleichheit: Wer hat, dem wird (mehr) gegeben, die Reichen werden reicher.

Umverteilung nach Weltkriegen und Börsenkrach

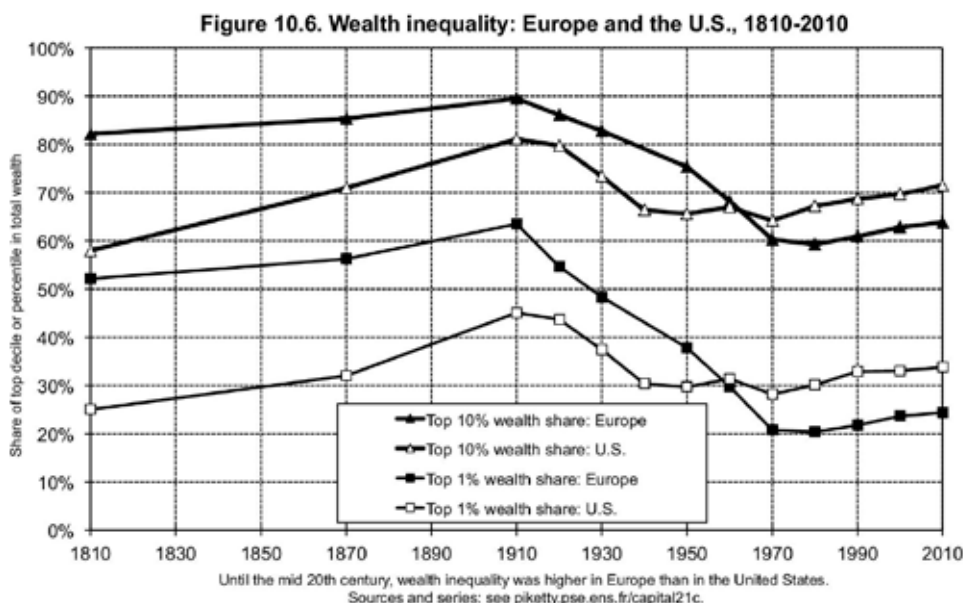
Im 19. Jahrhundert besaßen die vermögendsten 10% in Frankreich bis zu 85% aller Vermögen – eine Ungleichheit, die sich bis Ende des Jahrhunderts noch zuspitzte. Doch nach 1914 reduzierte sich das Kapital-Einkommens-Verhältnis drastisch. Ein Grund dafür waren die Vermögensverluste im Zuge der Kriegsschäden, ein weiterer die Entwertung von Finanzvermögen in Form von Staatsanleihen durch die Inflation. Mietpreisbindungen reduzierten die Rendite auf Immobilien. Und schließlich beschlossen die Regierungen in ihrer Finanznot hohe Steuern auf Erbschaften und Spitzeneinkommen, wodurch die Vermögen weiter abgeschmolzen wurden und die Kapitalrendite sich ab 1913 drastisch reduzierte. Diese Besteuerung war etwas Neues. „Im 19. Jahrhundert waren die Progressivsteuern außerordentlich niedrig: gerade 1-2% ...“ (S. 498) Nach dem Krieg seien

die französischen Spitzensteuersätze auf bis zu 72% angehoben worden. Dazu seien in reichen Ländern zwischen 1914 und 1945 Erbschaftssteuern von 20 bis 30% erhoben worden (vgl. S. 498). Und während der durchschnittliche Steuersatz für Kapitalerträge „bis 1910 fast bei 0%“ lag, pendelte er „sich 1950 bis 1980 in den reichen Ländern bei etwa 30% ein“ (S. 497). 1929 leitete der Börsenkrach die Weltwirtschaftskrise ein. Aktien und Anleihen wurden entwertet, Handel und Produktion brachen ein. In den USA verfolgte die Regierung unter Roosevelt in den 1930er Jahren mit Progressiv- und Erbschaftssteuern eine Politik, die zu einer Verschiebung des Kapital-Einkommens-Verhältnisses zu Ungunsten der Vermögen führte. Nach dem 2. Weltkrieg, der die Vermögen weiter dezimierte, setzte sich diese Politik auch in anderen Ländern durch.

Die Entstehung der Mittelschicht

Noch zwischen 1910 und 1920 vereinte das reichste Zehntel der europäischen Haushalte 80 - 90% des Gesamtvermögens auf sich, siehe Grafik 10.6. Bis 1970 fiel dieser Anteil auf „nur noch“ 60%. Im gleichen Zeitraum fiel der Vermögensanteil des reichsten Hundertstels von ca. 63% auf 20%. Hinter diesen Zahlen verbergen sich einschneidende Veränderungen der Gesellschaften. So verwendeten die Staaten ihre Steuereinnahmen aus progressiver Einkommenssteuer und einer Belastung großer Vermögen, um sozialstaatliche Strukturen aufzubauen. Es entstand eine neue Mittelschicht, für die aufgrund eines ausgebauten Bildungssystems und sozialstaatlicher Absicherungssysteme der soziale Aufstieg Realität wurde. Es gelang ihr, mittels ihrer Arbeitskraft und ihrer Einkommen Vermögen zu bilden. Doch die Hälfte der Bevölkerung besaß weiterhin fast nichts. „Den an Vermögen ärmsten 50% gehören stets weniger als 10%, ja im Allgemeinen weniger als 5% des Nationalvermögens.“ (S. 338) Die Grafik 10.6. zeigt uns, dass in den USA 2010 zehn Prozent über 72% des Vermögens verfügten. Die untere Hälfte besaß jedoch nur 2%.

Übersetzung Grafik 10.6
Die Ungleichheit der Vermögen: Europa und USA, 1810-2010: „Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts fielen die Vermögensungleichheiten in Europa stärker aus als in den Vereinigten Staaten.“ (S.465)



DieWende

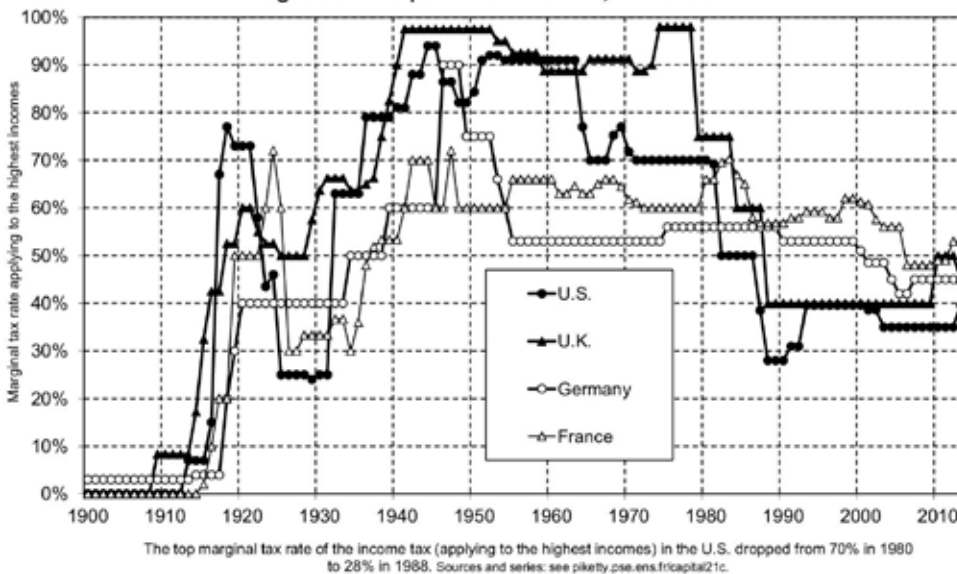
Nach 1945 wuchs die Wirtschaft in Westeuropa um ungewöhnlich hohe 4% (USA 2,3%), Europa schloss zu den USA auf. Diese Phase endete mit der Wirtschaftskrise von 1973. „Um 1980 hatte die Produktivität pro Arbeitsstunde in Deutschland, Frankreich und den USA praktisch das gleiche Niveau erreicht.“ (Piketty in Spiegel 19/14) Diese Jahre stellten auch einen Wendepunkt in der Entwicklung des Kapital-Einkommen-Verhältnisses dar, wie wir es in der Grafik I.2 sehen können. Mit der anschließenden Phase des Neoliberalismus kam eine ebenso radikale Wende bei der Besteuerung, wie uns Grafik 14.1 zeigt.

In Großbritannien lag der Spitzensteuersatz zwischen 1940 und 1970 immer über 90%, in den USA bei 70%-95%. 1986

(ca. 16.000 Haushalte mit mehr als 100 Mio. \$) ... (hat sich) von 4% auf 11% (2013) vervierfacht.“ „Piketty vermerkt..., dass der Anteil des Finanzsektors in den Top-0,1% ... mittlerweile auf 20% angestiegen ist.“ (Rilling) Was dank Sozialstaat soziale Mobilität ermöglicht habe, verliere an Bedeutung: Leistung und Bildung. Dagegen gewinne die Erbschaft als Vermögensquelle immer mehr an Bedeutung. Grafik 11.7. verdeutlicht, dass 1970 der kumulierte Wert des ererbten Vermögens in Frankreich ca. 45% des gesamten Reichtums ausmachte, der Anteil Mitte der 90er Jahre auf ca. 60% stieg und ab 2030 gegen 80-90% tendiert, wenn die Entwicklung so weitergeht. Damit verfestigt und verstärkt sich ein Trend, der zur Bildung einer kleinen Elite führt. Reiche heiraten Reiche,

bleiben unter sich und vererben einander wachsende Vermögen. „Allein die vier Mitglieder der Familie Walton (Wal Mart) belegen die Plätze 9, 10, 11 der ... Liste der ‚Global Rich‘ und besitzen mittlerweile mehr ererbtes Vermögen als die unteren 50 Millionen Familien in den USA zusammengekommen.“ (Rilling) Die deutsche Familie Quandt kann 31 Milliarden € vererben. Die bürgerliche Legitimation von Ungleichheit verschwindet. Und es schwindet laut Piketty das Interesse der Elite an Demokratie, denn der Rentier sei der natürliche „Feind der Demokratie“ (S. 562) ...

Figure 14.1. Top income tax rates, 1900-2013



Übersetzung Grafik 14.1

Der Spitzensatz der Einkommenssteuer, 1900-2013: „Der Spitzensatz der Einkommenssteuer (für die höchsten Einkommen) in den Vereinigten Staaten ist von 70 % im Jahr 1980 auf 28% 1988 gesunken.“ (S. 670)

senkte ihn Reagan auf 28%, Ähnliches bewirkte Thatcher. Auch die Einkommensdisparität nahm zu: Während bei den meisten Beschäftigten die Reallöhne sanken oder stagnierten, verdiente die oberste Spitze der Einkommenshierarchie unvergleichlich mehr. Eine neue Schicht von Supermanagern entstand, deren Superverdienste von keiner Progressivsteuer mehr eingegrenzt wurden. (vgl. S. 686 f., 691). 1970 vereinigten die zehn Prozent Topverdiener ca. 30% aller Einkommen auf sich, 2010 aber 48% in den USA und 35% in Europa.

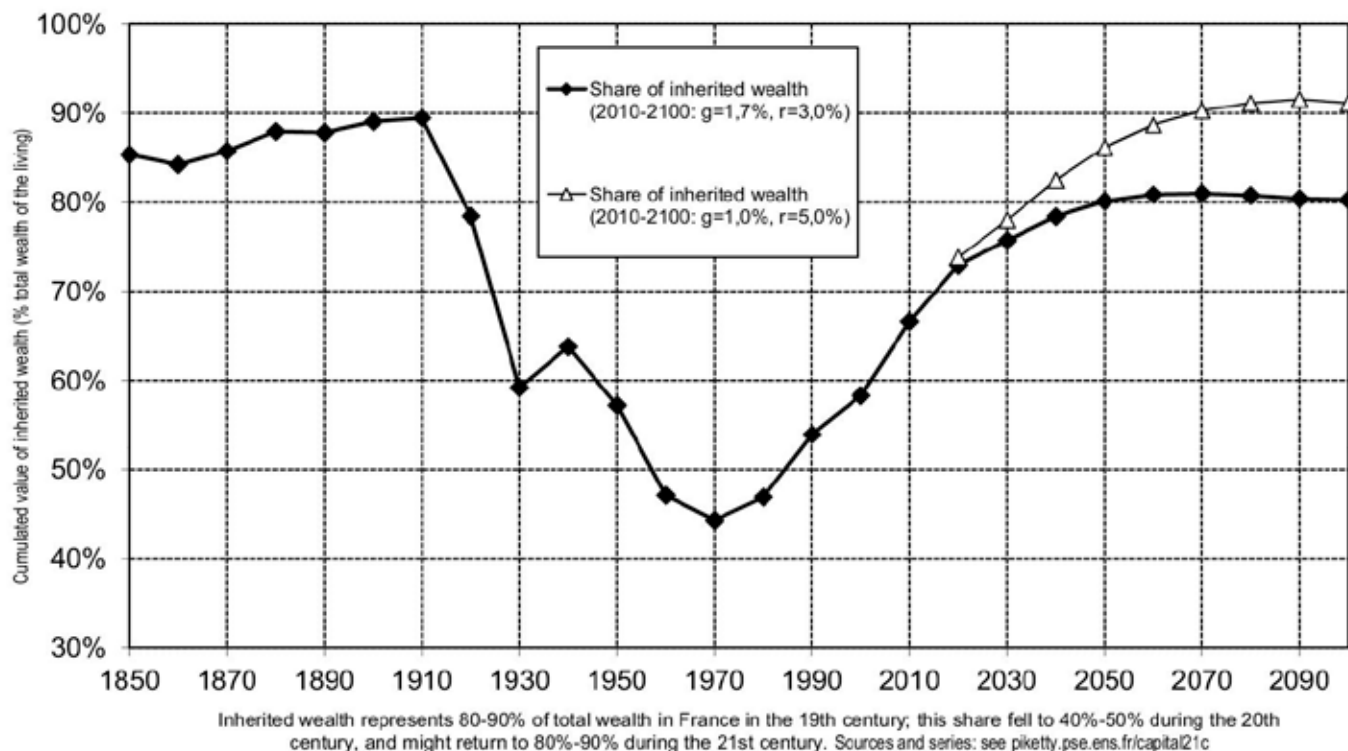
Der erbende Rentier ist zurück

In keinem anderen Euro-Land sind die Vermögen heute so ungleich verteilt wie in Deutschland. Dem reichsten 1% der Haushalte gehört 32% des Gesamtvermögens, so viel, wie die unteren 90% zusammen besitzen, die reichsten 5% verfügen über fast 50% (USA: 35%, 60%). Und die Konzentration des Reichtums geht weiter: „Zwischen 1960 und 2012 haben die reichsten 0,1% der US-Haushalte ihren Anteil an Vermögen von weniger als 10% auf über 20% verdoppelt. ... und mehr noch:... der Anteil der obersten 0,01%

„Die Regulierung des Kapitals im 21. Jahrhundert: Die progressive Einkommenssteuer überdenken“

Einkommenssteuern sind neben Steuern auf Vermögen und Erbschaften für Piketty der zentrale Ansatzpunkt, die Vermögensverhältnisse wieder ausgeglichener zu gestalten. Dafür bedürfte es auch „neuer Instrumente“, etwa einer „globalen progressiven Kapitalsteuer“ (S. 627). Und ein „Satz von 80% für Einkommen von über 500.000 oder 1 Million Dollar“ schade dem amerikanischen Wachstum nicht nur nicht, sondern gebe ihm Auftrieb und könnte zu einer spürbaren Eindämmung ökonomisch schädlichen Verhaltens führen. (S. 692)

Figure 11.7. The share of inherited wealth in total wealth, France 1850-2100

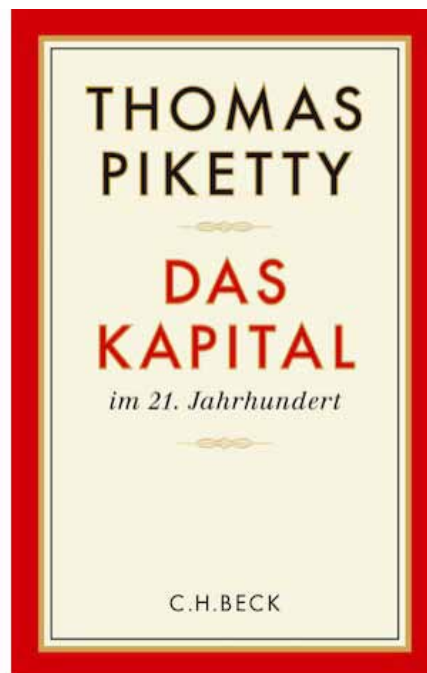


Übersetzung: Grafik 11.7

Der Anteil ererbten Vermögens am Gesamtvermögen, Frankreich 1850-2010: „Im 19. Jahrhundert machten die ererbten Vermögen in Frankreich 80-90% des Gesamtvermögens in Frankreich aus; im 20. Jahrhundert ist dieser Anteil auf 40-50% gesunken; im 21. Jahrhundert könnte er wieder auf 80-90% steigen.“ (S. 533) Kurve helles Dreieck: Anteil der ererbten Vermögen bei Wachstum von 1% und Rendite von 5%; Kurve dunkles Viereck: Anteil der ererbten Vermögen bei Wachstum von 1,7% und Rendite von 3%

Kritik

US-Kritiker Graeber moniert, den „offensichtlichsten Grund“ eines geringen Kapital-Einkommens-Verhältnisses ignoriere Piketty. Nach 1945 „sah sich das kapitalistische System der Sowjetunion und revolutionären antikapitalistischen Bewegungen von Uruguay bis China gegenüber und musste immer damit rechnen, dass auch die eigenen Arbeiter auf die Barrikaden gingen.“ Inzwischen aber sei jede ernste politische Bedrohung verschwunden. Kaufmann/Stützle stellen fest: „Kritik am Wachstum als solchem ist Piketty fremd. Und die Ungleichheit kritisiert er auch nur insoweit, als sie dem Wachstum und der Legitimität des Kapitalismus schaden könnte. In diesem Sinne ist er progressiv und konservativ zugleich: Er will etwas ändern, um die gesellschaftlichen Verhältnisse zu erhalten, wie sie sind.“ Und noch einmal Kaufmann/Stützle: „Bleiben die Zwangsmaßnahmen der sozialen Kämpfe in der Krise aus, dann können dem Staat keine Zugeständnisse abgerungen werden, dann bleibt Politik die Politik des Kapitals – und auch bescheidene Ziele wie eine Vermögenssteuer Illusion. ... Ob sich die Dinge in die richtige Richtung bewegen, darüber entscheiden nicht so sehr Bestseller und Feuilletondebatten, sondern soziale Kämpfe.“



© Foto: <http://www.beck-shop.de/productimages/rsw/images/products/9783406671319.jpg>

TTIP - (K)eine Satire – Versuch eines Überblicks, Stand Frühjahr 2015

In der [quer Nr.10](#) haben wir schon einmal eine kritische Einschätzung zum sog. Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen (TTIP) abgedruckt. Noch ist die Kuh nicht vom Eis, noch müssen wir die Chancen und Risiken kritisch betrachten, um ggf. so weit wie möglich einzugreifen.

Die Anzahl der Berichte pro und contra TTIP werden immer unüberschaubarer, wobei man den Eindruck haben kann, dass zur Zeit die Kritiker die Überhand gewinnen. Was ja aber nichts heißen muss, wenn die Herrschenden sich etwas in den Kopf gesetzt haben. Zunächst soll an dieser Stelle versucht werden, einen kurzen Überblick über die Auseinandersetzung zu geben. Wobei über Inhalte des in Verhandlung befindlichen Abkommens kaum etwas geschrieben werden kann – die werden ja bekannterweise (oder pikanterweise) weitgehend hinter verschlossenen Türen geheimgehalten . . .

Typisch für die Auseinandersetzung rund um TTIP erscheint ein [Gastbeitrag](#) in der Frankfurter Rundschau, aus dem folgende Zitate ausgewählt wurden: „TTIP wird vermutlich weit mehr als ein klassisches Freihandelsabkommen sein.“ „Er kann zu einer Win-win-Situation zwischen Volkswirtschaften führen . . .“ „Unter der Bedingung verantwortlicher politischer Gestaltung kann Freihandel auch zum Abbau der globalen Ungleichheit beitragen.“ „TTIP kann auch als Versuch gelten, aus der Blockade der internationalen Handelsabkommen herauszukommen . . .“ Zugegebenermaßen sind hier willkürlich Zitate ausgewählt worden, die die eventuelle Möglichkeit betonen. Selbstverständlich gibt es noch andere Feststellungen ohne Möglichkeitsform, die lauten allerdings oft irgendwie so: „TTIP soll . . .“ So richtig weiß keiner, was denn sein soll, was denn sein wird usw.

Zu den monetären Gewinnen:

Das Handelsblatt titelte: „[BDI korrigiert Angaben zu möglichen Effekten](#)“. Statt 100 Milliarden Euro jährlichem Wirtschaftswachstum durch TTIP sollen es nun nur noch 120 Milliarden Euro in ca. 10 Jahren sein.

Zum Demokratiegedanken:

„Laut einem Gutachten des Bundestages dürfen sich Stadt- und Gemeinderäte nicht mit dem geplanten Freihandelsabkommen beschäftigen. [Kritiker sind empört](#)“, schreibt DIE ZEIT. Es „werde die kommunale Zuständigkeit nicht tangiert, da nicht ersichtlich sei, dass bestimmte Gemeinden im Vergleich zu anderen besonders betroffen seien“ - ein Demokratieverständnis, dass wohl nur bedeuten kann: Was oben entschieden wird, müssen die unten fressen.

Zum wachsenden Widerstand:

Einen recht umfassenden Überblick über „Die Fehl- und Desinformationskampagne der TTIP-Befürworter“ gibt uns [foodwatch](#) .

Selbst im Deutschen Bundestag werden die Kritiker lauter. Wer mag, kann sich die fast zwei Stunden dauernde [Anhörung](#) auf den Seiten des Bundestages gönnen. Die [TAZ](#) stellt fest: „Nach den deutschen Arbeitgebern rudert nun offenbar auch die EU-Kommission in Sachen TTIP zurück.“

Der [Spiegel](#) berichtet, dass nirgendwo in Europa TTIP so

unbeliebt ist wie in Deutschland, wobei die Regierungsparteien das Projekt wohl mit aller Kraft umsetzen wollen.

Gleichzeitig haben sich bei **ATTAC** mehr als 1,5 Millionen Menschen europaweit gegen TTIP ausgesprochen.

NGO's wie Brot-für-die-Welt und andere kritisieren TTIP, weil zu befürchten ist, dass die Gefahren für sog. Entwicklungsländer, noch weniger Entwicklungschancen zu haben, groß sind.

Wie schon eingangs festgestellt, ist noch alles offen. Mittlerweile hat die **EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström** festgestellt, dass TTIP wohl 2015 nicht mehr fertig wird. Ein Hoffnungsschimmer ...

Wie auch schon eingangs festgestellt, sind die Informationen über TTIP (gleichermaßen über CETA) kaum noch überschaubar. Dies mag auch an der gewollten (Nicht-)Informationspolitik der Europäischen Union und der Bundesregierung liegen. Wer sich weiter informieren möchte, dem seien eindringlich die „**Nachdenkseiten**“ empfohlen. An dieser Stelle einmal ein herzliches Dankeschön für deren engagierte und lobenswerte Informationspolitik jenseits des doch zu oft oberflächlichen Tagesjournalismus!

Zum Abschluss:

I had a dream ...

Freihandelsabkommen. Freiheit. Im Dämmerzustand zwischen Schlafen und Wachen kommen Gedanken geflogen, setzen sich, fliegen wieder weg. Nicht die Freiheit à la liberaler Politiker kann gemeint sein: Alle dürfen alles – solange sie es sich leisten können. Sondern Freiheit

im humanistisch-philosophischen Sinne, die Freiheit, die auch immer den Mitmenschen mitdenkt und im Blick hat. Soll im Transatlantischen Freihandelsabkommen vielleicht geregelt werden, dass nur noch Kraftfahrzeuge interkontinental exportiert werden dürfen, die die streng-

sten Abgasnormen erfüllen? Sollen vielleicht endlich energetisch sinnvolle transatlantische Vorschriften Gültigkeit für Wohnungsheizungen bekommen, die derzeit in den USA mehr die Umwelt aufwärmen, als die Wohnung zu heizen? Soll der von Klaus Staack schon 1978 beschriebene Wahnsinn - „Spart Energie, damit unsere amerikanischen Freunde noch mehr verschwenden können“(Klaus Staack,

1978, Gutschein für 1 US \$) - ein Ende haben?

Sollten sich die Vertragspartner vielleicht zu sozialen Standards für die Wirtschaft entschließen? Ein Label für existenzsichernde Löhne in der gesamten Produktionskette der freiheitlich produzierten Waren? Sollten Verstöße gegen die interkontinentalen ökologischen und sozialen Standards vielleicht von einem international anerkannten Gerichtshof geahndet werden? Usw. Usw. .

Sollte der Vorsitzende, Vorstehende, Vorgehende der SPD, Herr Sigmar Gabriel, dies alles und mehr im Sinne haben, wenn er sich gegen den Parteitagsbeschluss immer wieder für TTIP einsetzt? Hat die SPD-Führung wieder sozialdemokratisches Gedankengut entdeckt und will dies durch die Hintertür in die Welt bringen? Chronische Optimisten mögen das glauben. Alle anderen mögen mit den Träumen im Dämmerzustand aufhören und wachsam bleiben!

S.Stahl



Kasseler Erwerbslosen-Initiative (KEI)

TEL: 0561 72095-32 (Di u. Do) MAIL: keikassel@yahoo.de INTERNET: <http://come.to/kei-kassel>

Uns gibt es seit Anfang Februar 1998. Der Anlass zur Gründung war das SGB III und ein bundesweiter Aufruf der KOS in Bielefeld, die vom DGB unterstützt wurde.

Es war noch die Zeit, wo viele noch glaubten, dass es mit Schröder und einer SPD-Regierung alles besser würde.

Die meisten von uns kamen aus sozialen und politischen Gruppen bzw. Parteien, Erwerbslose und SozialhilfebezieherInnen, junge und ältere Leute, die die 50 schon erreicht hatten.

Unser Hauptanliegen war die Wahrung von Rechten von Erwerbslosen. Wir verstanden uns als Teil einer sozialen Bewegung und vertraten die Meinung, dass durch den technischen Fortschritt immer mehr Arbeitsplätze wegfallen werden und dass es an der Zeit ist, über den Arbeitsbegriff nachzudenken. Mit dieser Auffassung eckten wir bei manchen Leute an, obwohl es bereits zu diesem Thema einen Berg von Literatur gab. Unsere weiteren Forderungen waren und sind es auch noch heute: Umverteilung des Reichtums von oben nach unten, einen öffentlich geförderten Beschäftigungssektor und ein bedingungsloses Grundeinkommen.

Wir hatten natürlich auch an uns gedacht. Es sollten Jobs für uns her und ein Arbeitslosenzentrum, aber daraus wurde nichts.

Das Bündnis hielt bis zum Ende der Kohlära, dann gab es eine Spaltung.

KEI blieb im DGB-Haus, die anderen zogen aus und nahmen unseren Verein "Soziale Offensive" mit.

Die Euphorie, mit der wir begonnen hatten, war vorbei und wir mussten uns bald mit den Grausamkeiten der rot-grünen und folgenden Regierungen auseinandersetzen, zu den Neuerungen Stellung nehmen und die Erwerbslosen informieren. Die Nachfrage nach Beratung stieg stark an.

Übrigens: Hartz IV begann in Kassel bereits 2002 mit einem Modellprojekt zur Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und der einmaligen Beihilfen. Von da an haben wir auch die Umsetzung von Hartz IV in Kassel kritisch begleitet

Während dieser Zeit haben wir uns auch in den Gewerkschaftsgremien und Gruppen engagiert, um unsere Positionen dort einzubringen. Wir waren auch an zwei Kunstprojekten der Dokumenta XII mitbeteiligt (Arbeitslose als Avantgarde, das bloße Leben).

Als das DGB-Haus, wo wir uns seit 1998 trafen, saniert wurde, nahm uns die PDS in ihrem Büro als Gäste auf. Da-

nach kamen wir unter bei der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS), wo uns weder Telefon noch Computer zur Verfügung standen.

Seit 2008 sind wir wieder im DGB-Haus und benutzen wieder unser altes Büro.

Wir machen zweimal in der Woche Erwerbslosenberatung und halten Kontakt zu den Netzwerken. Unsere Hauptthemen sind zur Zeit 10 Jahre Hartz IV und die Rechtsvereinfachung und wir haben uns auch an beiden Aktionstagen beteiligt. Dazu kommen die Entwicklung in den Jobcentern (Allegro, 4-Augenprinzip) sowie die geplanten Beschäftigungsprogramme.

Ein weiterer Arbeitsbereich sind die Kosten der Unterkunft. Hier in Kassel sind die Mieten in den letzten zwei Jahren so stark angestiegen, dass die Hartz IV-Bezieher vor jeder neuen Mieterhöhung Angst haben müssen, dass die KdU nicht mehr ausreicht. Es gibt auch keine preiswerten Wohnungen mehr auf dem Wohnungsmarkt. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass die Angemessenheitsgrenze bei der KdU um mindestens 100 Euro heraufgesetzt wird, um sie den geänderten Mietbedingungen anzupassen.

Wir interessieren uns für Regionalentwicklung. Kassel wächst, aber im Landkreis geht die Bevölkerungszahl zurück. Zudem gibt es Pläne von Kali und Salz eine Pipeline zur Oberweser zu bauen, um die Rückstände vom Kaliabbau zu entsorgen. In diesem Zusammenhang soll im Landkreis Kassel ein großes Speicherbecken entstehen. Dabei stellt sich uns die Frage, wie weit in Zukunft noch Rechte der im Landkreis lebenden ärmeren Bevölkerung (Mobilität, Gesundheitsversorgung, Bildung, Kultur) garantiert sind. Um die Lebensqualität trotz leerer Kassen aufrechtzuerhalten, fordert man mehr bürgerschaftliches Engagement, und eine kleine Stadt im Landkreis sucht bereits Leute, die den Bürgerbus fahren wollen. Wenn sich aber keine Leute finden oder irgendwann, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr ehrenamtlich arbeiten wollen, fällt die Dienstleistung ersatzlos weg.

Wir fürchten, dass in den nächsten Jahren trotz offiziell sinkender Erwerbslosenzahlen der Bedarf an Beratung weiter steigen wird. Gleichzeitig merken wir auch, dass die Leute immer verschlossener werden gegenüber schlechten Nachrichten. Man schottet sich ab.

Brigitte

Internet-Links

- Wenn Medien über Hartz IV berichten (hier der WDR mit Lokalzeit)... dann kommt **so was** dabei heraus. Die Richtigstellung von Tacheles e.V. gibts [hier](#)
- Mit Lamas gegen die Langzeitarbeitslosigkeit. Ein Bericht **der "Welt"**
- Ein kleines, nettes, böses **youtube-Video** von Jan Böhmermann und ZDF Neo. V wie Varoufakis.

Ein paar generelle Worte der Redaktion zu unseren Verlinkungen in der quer:

Die Internetlinks der quer sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Leider sind aber Inhalte schneller veraltet, als man glaubt. Auch sind Irrtümer und Missverständnisse nicht letztlich auszuschließen. Die quer kann hierfür und für daraus sich ergebende Folgen keine Haftung übernehmen. Insbesondere für externe Links, deren Gestaltung die quer nicht beeinflussen kann, wird keine Haftung übernommen.

Alltagsschikane

Für Februar weniger Geld

Das Erfreuliche war, dass diesmal der Bewilligungsbescheid vom Jobcenter für Arbeitslosengeld II für ein Jahr ausgestellt wurde. Doch bei näherem Hinsehen stellte sich heraus, dass für den Monat Februar 2016 eine geringere Leistung angegeben war als für die anderen Monate.

Es wurde vom Amt in einer komplizierten Rechnung dargelegt, dass der Februar lediglich 28 Tage hat, dass für diesen Monat nur 372,40 Euro berücksichtigt werden anstatt der zustehenden 399,00 Euro Regelsatz. Also eine Kürzung von 26,60 Euro. Bei der Miete und den Nebenkosten war es das Gleiche. Statt der Übernahme der vollen Kosten wurden 19,67 Euro nicht berücksichtigt. Mit anderen Worten: Für den Februar 2015 wurde nicht der volle Regelsatz berücksichtigt und auch nicht die komplette Miete plus Nebenkosten. Gegen diesen Bescheid wurde Widerspruch beim

Jobcenter eingelegt. Da es sich bei Arbeitslosengeld II um eine pauschalisierte Regelleistung handelt, muss jeden Monat die gleiche Summe zu Grunde gelegt werden, auch wenn ein Monat, wie z.B. der Februar, weniger Tage hat.

Dem Widerspruch wurde stattgegeben. Es gab für den Monat Februar einen neuen Bewilligungsbescheid, in dem die vollen Beträge für den Regelsatz und die Miete aufgeführt wurden. In dem Widerspruchsbescheid wurde aber nicht angegeben, wie es zu dieser Fehlberechnung gekommen ist.

Was lernt man daraus: Bescheide vom Amt genau zu überprüfen und im Zweifelsfall Widerspruch einzulegen. Das macht man entweder selber oder mit Hilfe z.B. einer ortsansässigen Arbeitsloseninitiative wie in diesem Fall der ALSO.

Peter Krägermann

Wolfgang Richter, Irina Vellay: Bürgerarbeit – Teil der großen Umverteilung?

Eine empirische Untersuchung am Beispiel der Stadt Dortmund

Lohnt es sich, im Frühling 2015 noch eine Rezension zu schreiben über eine Studie, deren Forschungsgegenstand sich schon seit einigen Monaten gewissermaßen erledigt hat?

Das so genannte Modellprojekt Bürgerarbeit, ein arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium der Jahre 2011 bis 2014, das von Irina Vellay und Wolfgang Richter unter die soziologische Lupe genommen wurde, ist ja nun passé. Es lohnt sich dennoch, da die zugrundeliegende perfide Strategie leider keine vorübergehende Erscheinung darstellt, sondern das Handeln von Regierung und Verwaltung gerade in den finanziell gebeutelten Kommunen auch in Zukunft beeinflussen dürfte. Ebenso aktuell bleiben die düsteren Einsichten in die verwinkelte Architektur des öffentlichen Dienstes, die Vellay und Richter uns in ihrem 2013 erschienen Band gewähren – ein zusehends ungemütlicher geratender Bau, der mit der Bürgerarbeit um einen schummrigen und feuchten Keller erweitert wurde.

Irina Vellay und Wolfgang Richter untersuchen, wie das Modellprojekt Bürgerarbeit in der Stadt Dortmund umgesetzt wurde. Bürgerarbeit stellt für sie einerseits nur ein besonderes Detail einer längerfristigen sozialpolitischen Experimentierphase dar, zu der auch die alten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Ein-Euro-Jobs gezählt werden können. Zugleich handele es sich aber um etwas Neues, nämlich um einen Ansatz des öffentlich geförderten Beschäftigungssektors außerhalb des Tarifsystems und in sozialrechtlicher Verfassung, in dem Erwerbslose regelrecht einen arbeitsrechtsfreien Raum betreten (S. 6). Die Bürgerarbeit, so Vellay und Richter, markiere einen Wendepunkt, denn in diesem Programm verschmelze die sozialpolitische workfare-Strategie mit einer bestimmten neoliberalen und zugleich paternalistischen Form der Mitarbeiterführung (S. 17).

Wie sich diese Art der Führung konkret vollzieht, arbeiten die Forschenden detailreich und anschaulich heraus, indem sie nach einem Überblick über das Programm Bürgerarbeit aus der Vogelperspektive (S. 11ff.) sozusagen die Froschperspektive einnehmen: In qualitativen Inter-

views mit Bürgerarbeiter*innen, Anleiter*innen, Jobcoaches und Arbeitsvermittler*innen aus Dortmund geht es um deren jeweiligen Arbeitsplatz (S. 17ff). So erfahren wir von deren Arbeitsalltag und Lebensumständen und lernen ihre Ansichten, Ziele und Interessen kennen und verstehen. Dass sie alle gemeinsam haben, einem letztlich entwürdigenden und unfreien Arbeitsregime unterworfen zu sein, ist die eine Seite der Erkenntnis, die durchaus eine Perspektive auf mögliche Solidarität und gemeinsames Interessenhandeln eröffnet. Auf der anderen Seite wird jedoch auch sichtbar, wie sehr die Beschäftigten ihre ‚Ketten‘ verinnerlicht haben und in welchem Maße die Kette insgesamt zusammengehalten wird von den Beschäftigten selbst und ihrer Bereitschaft, Unterordnung und Führung zu akzeptieren und zu praktizieren. Die Illusion, dass hier nicht Zwang, sondern Hilfe (für die vermeintlich ‚Minderleistenden‘) am Werke sei, tut ihr Übriges dazu.

Nach diesem ersten Perspektivenwechsel vom großen Ganzen (Programm Bürgerarbeit) ins Detail (Bürgerarbeit in Dortmund) nehmen Vellay und Richter einen zweiten

Schwenk vor und blicken auf die Struktur- und Prozessbedingungen (S. 47ff.), ohne die sich die in den Interviews herausgearbeitete Praxis zwar (moralisch) kritisieren, aber nicht richtig verstehen, geschweige denn politisch angreifen lässt. Das Phänomen der Bürgerarbeit lässt sich in einen deutlichen Zusammenhang bringen mit der geschwächten Position der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern – auch, aber nicht allein, im öffentlichen Dienst – sowie mit der prekären bis kritischen Finanzlage der Kommunen, die deren Begehrlichkeiten nach Bundes- und Europa-geförderten Programmen wie der Bürgerarbeit wachsen lässt. Wichtig ist hier auch die resignative sozialpolitische Grundstimmung in dieser Gesellschaft, nach der Armut nicht mehr allgemein überwunden, sondern nur noch gemeinverträglich ‚lebar‘ gemacht werden soll (S. 72). Das hässliche Detail der Bürgerarbeit fügt sich nur zu gut in dieses trübe Panorama: Bürgerarbeit ist außertarifliche Hilfsarbeit ohne Aufstiegsperspektive (S. 51), verdrängt nachweislich reguläre Beschäftigung (S. 54), spaltet die Erwerbsabhängigen und beraubt Beschäftigte wesentlicher Möglichkeiten, ihre Interessen zu artikulieren (S. 60), erzieht Programm- und regulär Beschäftigte in zugleich neoliberalen und paternalistischem Sinne und untergräbt ihre Solidaritätspotentiale (S. 64). Und: Bürgerarbeit lässt sich ideal dafür verwenden, ein Heer an prekären Security-Dienstboten zu rekrutieren, die in den benachteiligten Quartieren Sauberkeit, Ordnung und Kontrolle repräsentieren (S. 69ff).

Irina Vellay und Wolfgang Richter geht es nicht allein um eine soziologische Abbildung der Misere, die ihnen mit ihrer vorliegenden Studie überzeugend gelungen ist, sondern darüber hinaus auch darum, derartige Workfare-Strategien und die neoliberale Demontage von öffentlichem Dienst, Arbeiter*innenrechten und sozialer Sicherung nicht länger hinzunehmen. Den auf politische Veränderung zielenden, praxisorientierten Dialog haben sie unter anderem auf einer Konferenz mit Aktiven aus Wissenschaft und sozialen Bewegungen geführt, deren Ergebnisse ebenfalls im vorliegenden Band dokumentiert sind.



Bildnachweis: http://shop.papyrossa.de/epages/26606d05-ee0e-4961-b7af-7c5ca-222edb7.sf/de_DE/?ObjectID=352654

Wolfgang Richter, Irina Vellay: Bürgerarbeit – Teil der großen Umverteilung? Eine empirische Untersuchung am Beispiel der Stadt Dortmund, Reihe Workfare-Dienstpflicht-Hausarbeit Heft 5, Dortmund 2013 (Kostenloser Download: http://agora.free.de/sofodo/static/text/Workfare-Dienstpflicht-Hausarbeit_Nr.5_%282013%29.pdf)

Leiv E. Voigtländer

Aufenthaltsrechte und sozialer Status

Der Bundestag ist jetzt dem Bundesverfassungsgericht gefolgt und hat die Leistungsrechte für Asylbewerber erhöht. Er hat auch andere Schikanen - wie die Residenzpflicht - etwas zurückgenommen (sie gilt nur noch drei Monate nach der Einreise). Neu ist auch, dass das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden ist, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten „und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben“. Das ändert aber nicht das System. Das Asylbewerberleistungsgesetz soll als Sondergesetz zur Abschreckung von Asylbewerbern aufrechterhalten bleiben. Ihnen soll ein niedrigerer sozialer Status zugewiesen werden, um eine „Einwanderung in die Sozialsysteme“ zu verhindern. Anders ausgedrückt, Flüchtlingen den Aufenthalt in Deutschland möglichst zu verleiden.

Gesetz gilt nicht nur für Asylbewerber/-innen

Dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen nicht nur Flüchtlinge für die Zeit der Dauer des Asylverfahrens, sondern auch diejenigen, deren Aufenthalt nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes nur geduldet ist. Zudem auch bestimmte Personengruppen, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufhG verfügen, d.h. aus humanitären Gründen durch Entscheidung der obersten Landesbehörde ein Aufenthaltsrecht erhalten haben. Weiter diejenigen, die nach § 24 AufhG vorübergehend Schutz bekommen konnten. Das Gesetz gilt auch für diejenigen, die nach § 25 Absatz 4 AufhG einen vorübergehenden Aufenthalt aus humanitären oder persönlichen Gründen bekommen konnten (zum Beispiel im Fall schwerer Krankheit). Schließlich für die nicht unbedeutende Gruppe nach § 25 Absatz 5 AufhG, die Ausländer betrifft, die eigentlich ausreisen müssten, bei denen aber die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Ausreise unmöglich

Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen kann etwa vorliegen, wenn ein Ausländer staatenlos ist, weil es dann keinen Staat gibt, der ihn aufnehmen würde. Dies betrifft zum Beispiel Flüchtlinge aus palästinensischen Flüchtlingslagern. Oder solche Menschen, die früher einmal die Staatsangehörigkeit von Jugoslawien hatten, nach dem Zerfall dieses Staates aber von keinem der Nachfolgestaaten aufgenommen wurden.

Die Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen Gründen kann bestehen, wenn auf unabsehbare Zeit aus gesundheitlichen Gründen eine Reiseunfähigkeit besteht. Oder wenn der jeweilige Ausländer keinen Pass besitzt und die Ausländerbehörde keine Passersatzpapiere über die jeweilige Botschaft des Ziellandes besorgen konnte.

Für diese Gruppe mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufhG gibt es nach der Neufassung des Asylbewerberleistungsgesetzes aber eine Sonderregelung. Sie fallen nur in den ersten 18 Monaten unter das Asylbewerberleistungsgesetz. In der Zeit danach werden sie sozialrechtlich durch das SGB II oder SGB XII erfasst.

Befristete Aufenthaltsrechte

Dann gibt es natürlich weitere Aufenthaltsrechte nach dem Aufenthaltsgesetz, die sozialrechtlich gleich in den Bereich des SGB II oder SGB XII fallen. Diese sind das Aufenthaltsrecht zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach dem 4. Abschnitt, aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach dem 5. Abschnitt und nach dem 6. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes aus familiären Gründen. Diese Aufenthaltsrechte werden zunächst befristet erteilt. Erst nach längerer Zeit können sie in ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) umgewandelt werden.

Aufenthaltsrechte zum Zweck der Erwerbstätigkeit wer-



KARRIKATUR: © THOMAS PLASSMANN

den nur für die Berufe erteilt, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen besonders nachgefragt werden (Fachkräftemangel in ausgewählten Berufen, Hochqualifizierte, in der Forschung Tätige oder Selbstständige, die mit einem ausreichenden Kapitaleinsatz Arbeitsplätze schaffen).

Aufenthaltsrechte aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen werden nach Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtling erteilt oder in den oben genannten Fällen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen.

Ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen kann nach Eheschließung mit einem Deutschen oder einem bevorrechtigten Ausländer in Betracht kommen. Ferner zur Ausübung des Sorgerechtes von bevorrechtigten Kindern. Im Übrigen auch bei Vorliegen bestimmter Härtetatbestände zur Pflege von Eltern. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht kann auch nach einem Scheitern einer Ehe beste-

hen, wenn die Ehe mit dem deutschen oder bevorrechtigten Ausländer mindestens drei Jahre bestanden hat und die Eheleute während dieser Zeit auch zusammengelebt hatten.

Aufenthaltsrechte nur ohne Bezug von Sozialleistungen

Grundsätzlich gilt für diese Aufenthaltsrechte, dass die Betroffenen auf Sozialleistungen nicht angewiesen sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Verfestigung des Aufenthaltsrechtes in der Form der Niederlassungserlaubnis beantragt wird. Der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft als letzter Schritt der Integration in die deutschen Lebensverhältnisse ist nach achtjährigem Aufenthalt grundsätzlich möglich, bei Eheschließung mit einem deutschen Ehepartner auch schon früher. Auch hier gilt, dass derjenige, der die deutsche Staatsbürgerschaft beantragt, so viel verdienen muss, dass er keinen Anspruch nach dem SGB II hätte.

Handlungsleitende Prinzipien

Betrachtet man das gesamte System der Ausländergesetze einschließlich der sozialrechtlichen Ausgestaltung im Zusammenhang, dann wird deutlich, welche Prinzipien für den Gesetzgeber handlungsleitend waren. Diese Prinzipien widersprechen sich im Grunde:

Einerseits sollen Ausländerinnen und Ausländer möglichst ferngehalten werden. Aus diesem Grunde wurde ja schon der Asylartikel des Grundgesetzes geändert. Deswegen wurde auch in dem neu gefassten Artikel 16a GG das Asylrecht eingeschränkt. Danach soll dieses Grundrecht nicht mehr für Menschen aus sogenannten sicheren Drittländern gelten. Auf das Asylrecht soll sich nicht berufen können, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen Drittstaat eingereist ist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Konventionschutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.

Andererseits versucht der Gesetzgeber die Türen für die Einwanderung gezielt ein wenig offen zu halten, um Vorkehrungen zu schaffen, dass ein ausreichend großer Teil junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einwandern kann. Das soll der vorherrschenden Überalterung deutschen Bevölkerung in begrenztem Maße entgegenwirken und hat für die Alterssicherungssysteme natürlich Bedeutung.

Seit Jahren findet faktisch eine Einwanderung über den Status als Flüchtling statt, was in bestimmten Grenzen auch hingenommen wird. Der Gesetzgeber hat sich bislang nicht getraut, dies förmlich über ein Einwanderungsgesetz zu regeln. Vorschläge dazu gab es immer wieder und sind jüngst durch die Äußerung des parlamentarischen Geschäftsführers der SPD-Fraktion, Thomas Oppermann, bekannt geworden, der die Einwanderung nach einem Punktesystem regeln will. Danach sollen vorrangig junge und qualifizierte Menschen einwandern dürfen. Die Einwanderung würde dann ganz offen nach der jeweiligen Nützlichkeit für den Arbeitsmarkt gesteuert.

Der Zielkonflikt zwischen dem Fernhalten von Ausländern und der Suche nach begrenzten Einwanderungsmöglichkeiten tritt auch dann immer wieder hervor, wenn es um die Behandlung langjährig Geduldeter geht. Gegenwärtig berät der Bundestag ein Gesetzesvorhaben, das voraussichtlich im Sommer 2015 abgeschlossen wird. Danach

sollen langjährig Geduldete (nach so genannten Kettenuldungen) ein Aufenthaltsrecht bekommen. Allerdings nur, wenn sie einen Arbeitsplatz nachweisen können. Diese Regelung wird von den Flüchtlingsorganisationen zu Recht kritisiert. Dies, weil die Betroffenen den erforderlichen Arbeitsplatz häufig gerade deshalb nicht vorweisen können, da sie gegenüber dem Arbeitgeber nur den Status der Duldung nachweisen konnten, was wiederum Schwierigkeiten bereitet einen Arbeitsplatz zu finden.

Hans-Henning Adler, Rechtsanwalt in Oldenburg



„Nachklatsch“

Bundessozialgericht stärkt Rechte behinderter Menschen

In unserer letzten Ausgabe der quer hatten wir berichtet, dass das Bundessozialgericht (BSG) am 23.07.2014 in drei Verfahren (B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 31/12 R und B 8 SO 12/13 R) entschieden hat, dass auch volljährige behinderte Menschen, die bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben, Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 und somit 100% erhalten.

In einem Rundschreiben vom 08.08.2014 (2014/7) ordnete das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) an, dieses Urteil einstweilen nicht umzusetzen. Derzeit könne das BMAS mangels schriftlicher Entscheidungsbegründung keine abschließende Bewertung der Rechtsprechung des BSG vornehmen. Eine gründliche Auswertung der schriftlichen Begründung sei jedoch erforderlich, weil die bislang bekannten Argumente des BSG zahlreiche Fragen aufwerfen würden.

Am 23. Dezember 2014 hat dann das BSG die schriftlichen Begründungen zu den o. g. Entscheidungen veröffentlicht. Danach stünde den Klägerinnen und dem Kläger der Ausgangsverfahren, die im Haushalt eines Elternteils beziehungsweise einer anderen nahestehenden Person leben und diesen Haushalt weder allein noch mit einem Partner oder einer Partnerin führen, die Regelbedarfsstufe 1 anstelle der bewilligten Regelbedarfsstufe 3 zu.

Nun meint der geneigte Leser sicherlich, alles sei in Ordnung und die Sozialämter würden diese Entscheidung auch entsprechend umsetzen und den betroffenen Menschen statt 313,00 € nun einen Regelbedarf von 391,00 € für das Jahr 2014 sowie statt 320,00 € nun 399,00 € für das Jahr 2015 zuerkennen.

Hier hat der Leser allerdings die Rechnung ohne das BMAS gemacht! Denn mit Rundschreiben vom 16.02.2015 (2015/3) ordnete dieses Ministerium an, die höchstrichterlichen (!) Urteile weiterhin zu ignorieren. In der Anlage zu dem Rundschreiben übersandte das BMAS eine rechtliche Stellungnahme zu den Urteilen des BSG, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll. Das BMAS beabsichtigte, eine Entscheidung bis Ende März zu treffen.

Eine derartige Anordnung, höchstrichterliche Urteile zu ignorieren, halten wir schlichtweg für einen Skandal!

Unter massivem Druck der Öffentlichkeit reagierte

das BMAS endlich mit Rundschreiben vom 18.03.2015 (2015/8). Das BMAS will nun durch einen Erlass regeln, dass die Leistungen entsprechend der Regelbedarfsstufe 1 seit 01.01.2013 nachzuzahlen sind. Dies soll ohne entsprechende Überprüfungsanträge gem. § 44 SGB X geschehen. Für die Betroffenen bedeutet das, dass rückwirkend ab Januar 2013 jeweils mehr als 2.000,00 € nachzuzahlen sind. Gem. § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII darf dieser Nachzahlungsbetrag nicht als Einkommen angerechnet werden. Ob und inwieweit der Nachzahlungsbetrag als Vermögen anzurechnen ist, steht derzeit noch nicht fest. Das BMAS überlegt, diesen für zwei Jahre nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Es sollte nicht vergessen werden, dass die Sozialämter die Nachzahlungsbeträge gem. § 44 SGB I mit 4% verzinsen müssen.

Allerdings müssen wir darauf hinweisen, dass es sich um eine befristete Anweisung des BMAS handeln wird. Grundsätzlich hält das BMAS nämlich an seiner Rechtsauffassung fest und kündigt eine gesetzliche Neuregelung erst im Rahmen der Neufestlegung der Regelbedarfe 2016 an.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass das BSG am 24.03.2015 nochmals in zwei Fällen zur Regelbedarfsstufe 1 entschieden hat (B 8 SO 5/14 R und 8 SO 9/14 R). In beiden Fällen hält das BSG an seiner Rechtsprechung zur Sozialhilfe für volljährige behinderte Menschen, die bei ihren Eltern leben, fest.

Mittlerweile sind die Weisungen der Bundesagentur zur neuen Regelung veröffentlicht. Siehe dazu bitte beim Kollegen Harald Thomé. (<http://www.harald-thome.de/media/files/150331---BMAS-RdS---Weisung-zu-RBS-3.pdf>)

Rechtsanwältin Sabine Jorns, Oldenburg

Arbeitslosengeld 1 und andere Leistungen nach dem SGB III

Reparaturkosten für das Auto aus dem Vermittlungsbudget

Das LSG Sachsen hat bekräftigt, dass die Kosten für die Reparatur eines Kraftfahrzeugs zu den Kosten zählen, die die Agentur für Arbeit aus Mitteln des Vermittlungsbudgets übernehmen kann. Der dafür maßgebliche § 44 SGB III enthalte keinen Leistungskatalog, der dem entgegenstehen könnte. Auch, dass es sich bei den Reparaturkosten um eine einmalige Zahlung eines höheren Geldbetrags handele, sei gesetzlich nicht ausgeschlossen, so das LSG. Maßstab für die Kostenübernahme sei vielmehr, ob sie zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig sei. Dies könne insbesondere bei einem Wohnort im ländlichen Raum mit nur begrenztem Anschluss an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs der Fall sein. Denn eine in Aussicht stehende Arbeitsstelle oder auch die Wahrnehmung von Vorstellungsgesprächen werde in solchen Fällen durch die geringe Mobilität eingeschränkt, erklärten die Richter/-innen.

Im vorliegenden Fall entschieden die Richter/-innen des LSG allerdings gegen eine Kostenübernahme. Diese sei in der konkreten Situation nicht geeignet, um die Mobilität des betroffenen Arbeitslosen zu verbessern. Daher sei die Kostenübernahme auch nicht notwendig. Das ergebe sich aus dem Gutachten einer Kfz-Werkstatt. Danach befinde sich das Auto

des Klägers in einem „äußerst desolaten Zustand“. Förderleistungen aus dem Vermittlungsbudget drohten daher in einem „Fass ohne Boden“ zu versanden. Die Übernahme der beantragten Reparaturkosten helfe da nicht mehr weiter, stellte das LSG Sachsen fest.

*LSG Sachsen,
Urteil vom 19.6.2014,
AZ: L 3 AL 17/14,
Quelle: info also 6/2014*



Höhe des Arbeitslosengeldes und Steuerklasse

Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat klargestellt, dass die Agentur für Arbeit bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes in der Regel von der Steuerklasse auszugehen habe, die für eine/-n betroffene(-n) Arbeitslose/-n zu Beginn des Kalenderjahres maßgeblich sei. Sofern Betroffene ihre Steuerklasse nicht von sich aus während des jeweiligen Kalenderjahres gewechselt hätten, gebe es im SGB III keine Rechtsgrundlage für eine fin- gierte Einstufung der Steuerklasse. Die Steuerklasse, die zu Beginn des

Kalenderjahres vorlag, sei normalerweise für die Einstufung in die jeweilige Leistungsgruppe und damit auch für die Leistungshöhe des Arbeitslosengeldes maßgeblich.

Anderes gelte nur, wenn jemand während des Leistungsbezugs von sich aus die Steuerklasse wechsele, so das Gericht. Letzteres löse dann eine Überprüfung der steuerlichen Zweckmäßigkeit des Steuerklassenwechsels durch die Agentur für Arbeit aus. So solle verhindert werden, dass jemand bei absehbarer Arbeitslosigkeit mittels eines Steuerklassenwechsels die Höhe seines bzw. ihres Arbeitslosengeldes optimieren könne.

Im hier der Entscheidung zugrunde liegenden Fall sei es aber um einen Kläger gegangen, dem die Agentur auch ohne eigenen Steuerklassenwechsel eine ungünstige Einstufung in eine Leistungsgruppe verpasst hatte. Dieses Vorgehen hatte die Agentur für Arbeit damit begründet, dass für den Kläger bei einer möglichen Arbeitsaufnahme die ungünstige Steuerklasse VI maßgeblich sein werde. Denn, so die Agentur weiter, der Kläger erhalte ja eine vorzeitige Betriebsrente. Im Falle einer erneuten Arbeitsaufnahme werde diese nun vermutlich nach der bisher maßgeblichen Steuerklasse III zu versteuern sein. Für die Besteuerung des Arbeitslohns werde daher dann wohl die Steuerklasse VI heranzuziehen sein. Dieser Argumentation der Ar-

beitsagentur vermochte das SG Stuttgart aber nicht zu folgen. Denn eine Rechtsgrundlage dafür konnte das Gericht im SGB III schlicht nicht erkennen.

*SG Stuttgart,
Urteil vom 12.6.2014,
AZ: S 6 AL 992/13,*

Quelle: sozial info 4/2014

Arbeitslosengeld bis zum Beginn der Vorlesungen

Wer Arbeitslosengeld bekommen will, muss den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Doch bei Studierenden verneint die Arbeitsagentur diese Vermittlungsfähigkeit regelmäßig. Dies mit der auf das SGB III gestützten Vermutung, dass Studierende während ihres Studiums allenfalls sozialversicherungsfreie Beschäftigungen ausüben könnten. D. h., dass sie beispielsweise zwar während des Studiums als Werkstudent/-in in der vorlesungsfreien Zeit ‚kurzzeitig‘ (im Umfang von bis zu 70 Kalendertagen im Jahr) beschäftigt sein könnten, jedoch nicht während der Vorlesungszeiten. Diese gesetzliche Vermutung kann allerdings auch widerlegt werden, wie dem Text des § 139 Abs. 2 SGB III zu entnehmen ist⁵.

Das Landessozialgericht (LSG) Hessen hatte sich nun mit einem Fall auseinanderzusetzen, in dem es um eine Studierende ging, die die o. g. gesetzliche Vermutung der fehlen-

⁵ Dort heißt es: „Die Vermutung ist widerlegt, wenn die Schülerin, der Schüler, die Studentin oder der Student darlegt und nachweist, dass der Ausbildungsgang die Ausübung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulässt.“

den Verfügbarkeit nicht hinnehmen wollte. Die Betroffene hatte bis zum 31.12.2009 als Auszubildende und dann als Sachbearbeiterin versicherungspflichtig gearbeitet. Nachdem sie zum 1.1.2010 arbeitslos geworden war, bewilligte ihr die Bundesagentur für Arbeit (BA) für ein Jahr Arbeitslosengeld. Als die Frau der Behörde mitteilte, dass sie demnächst ein Studium der Betriebswirtschaft neu aufnehmen werde, hob die BA jedoch die Bewilligung des Arbeitslosengeldes ab Semesterbeginn wieder auf. Dies geschah zum 1. September 2010, dem offiziellen Datum des Semesteranfangs an der Fachhochschule der Klägerin.

Die Betroffene setzte sich gegen die Aufhebung des Arbeitslosengeldanspruchs zum 1. September 2010 jedoch mit einem Widerspruch, und als dieser abgelehnt wurde, auch mit einer Klage vor dem Sozialgericht zur Wehr. Sie begründete ihre Klage damit, dass sie in der Zeit zwischen dem offiziellen Semesteranfang am 1. September 2010 und dem tatsächlichen Beginn der Lehrveranstaltungen am 4. Oktober 2010 sehr wohl noch der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden habe. Sie sei in dieser Zeit nicht an der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gehindert gewesen.

Das LSG Hessen gab der Klägerin nun Recht. Durch die Einschreibung an einer Hochschule sei keine wesentliche Änderung in ihren tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eingetreten, so das Gericht. Demgemäß habe es für die Agentur für Arbeit keinen Grund gegeben, um die Bewilligung des Arbeitslosengeldes nach § 48 des Zehnten Sozialgesetzbuchs (SGB X) aufzuheben. Denn die Klägerin habe nachgewiesen, dass sie in der Zeit zwischen dem offiziellen Seme-

sterbeginn und dem tatsächlichen Beginn der Vorlesungen keine studienbedingten Verpflichtungen abzu- leisten hatte. Somit habe die Betroffene ihr Studium tatsächlich erst zum 4. Oktober 2010 neu aufgenommen. Also habe die Klägerin bis einschließlich zum 3. Oktober 2010 der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden. Die gesetzliche Vermutung sei insoweit widerlegt, entschieden die Richter/-innen des LSG. Sie bestätigten damit die erstinstanzliche Entscheidung des SG Gießen. Eine Revision gegen das Urteil hat das LSG Hessen auch nicht zugelassen. Somit ist die Entscheidung bestandskräftig.

*LSG Hessen,
Urteil vom 27.2.2015,
AZ: L 9 AL 148/13,
Quelle: www.kostenlose-urteile.de*



Arbeitslosmeldung durch Vertreter/-in im Fall der Nahtlosigkeitsregelung

Wer Arbeitslosengeld erhalten will, muss sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos melden. Nur wenn der Meldung gesundheitliche Gründe entgegenstehen, so dass jemand nicht körperlich im Amt erscheinen kann, so kann diese Meldung im Falle eines Antrags auf Arbeitslosengeld im Wege der Nahtlosigkeit auch durch eine/-n Vertreter/-in geschehen⁶.

⁶ Vgl. dazu § 145 Abs. 1 Satz 3 SGB III in der aktuellen Fassung.

Dieser Vertreter bzw. diese Vertreterin muss aber nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) persönlich in der Agentur für Arbeit erscheinen. Eine schriftliche Meldung reiche auch in diesem Fall nicht aus.

Das Gericht schloss dies aus der Gesetzessystematik des SGB III. Wenn bei der Beanspruchung von Arbeitslosengeld im Wege der Nahtlosigkeit die Anspruchsvoraussetzung „persönliche Meldung“ ausnahmsweise auch schriftlich erfolgen dürfte, so hätte der Gesetzgeber dies kranken Arbeitslosen auch selbst erlauben können, so das BSG. Eine Vertretung wäre in diesem Fall nur nötig, falls ein Arbeitsloser oder eine Arbeitslose so krank sei, dass er bzw. sie sich nicht einmal schriftlich arbeitslos melden könne. Tatsächlich sei die Vertretungsregelung aber nicht so stark beschränkt. Eine Vertretung sei in allen Fällen erlaubt, in denen sich Arbeitslose nicht persönlich arbeitslos melden könnten, erklärte das BSG.

Der Sinn der persönlichen Meldung bestehe nicht bloß in einer Missbrauchskontrolle und der Aufnahme der konkreten Vermittlungstätigkeit durch die BA, so das Gericht. So könne dadurch z.B. sichergestellt werden, wie die Nahtlosigkeit anzuwenden ist, also ob z.B. eine Begutachtung oder ein Antrag bei einem anderen Leistungsträger erforderlich sei. Andere Fragen ließen sich im Falle eines persönlichen Erscheinens ebenfalls leichter klären, meinten die Richter/-innen des BSG.

*BSG,
Urteil vom 23.10.2014,
AZ: B 11 AL 7/14 R,
Quelle: info also 1/2015*

Urteile zur Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und zur Sozialhilfe nach SGB XII

Verschleudertes Vermögen einer früheren Unternehmerin

Nach § 41 Abs. 4 des SGB XII hat jemand keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit, wenn er bzw. sie die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XII vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst herbeigeführt hat. Dies ist nach Ansicht des LSG Baden-Württemberg dann der Fall, wenn jemand über eine längere Zeit für die laufenden Lebenskosten (ohne Kosten der Unterkunft) das Viereinhalbfache der Regelleistung aufwende, obwohl die betroffene Person nur über eine kleine Altersrente verfüge.

Im vorliegenden Fall ging es um eine 83 Jahre alte Rentnerin, die nur eine monatliche Altersrente von 250 EUR bekam. Sie lebte daher im Wesentlichen von den ansehnlichen Ersparnissen des verstorbenen Ehemanns. Als diese verbraucht waren, beantragte die Rentnerin Grundsicherung beim Sozialamt. Doch dieses lehnte den Antrag ab, weil die Frau ihre Bedürftigkeit selbst herbeigeführt habe, indem sie ihr ererbtes Vermögen verschleuderte.

Das LSG gab nun dem Sozialamt in seiner Entscheidung Recht. Es hielt der Betroffenen vor, dass sie ihren Lebensstandard den schwindenden Ersparnissen hätte anpassen müs-

sen. Und dass ihr Verhalten zwingend zur baldigen Sozialhilfebedürftigkeit führen müsse, habe die Rentnerin als ehemalige Unternehmerin auch ohne Weiteres erkennen können. Somit habe sie sozialwidrig gehandelt.

*LSG Baden-Württemberg,
Urteil vom 15.10.2014,
AZ: L 2 SO 2489/14,
Quelle: sozial info 1/2015*

Anmerkung der Redaktion:

Die Zeitschrift der sozial info weist zurecht darauf hin, dass die oben wieder gegebene Entscheidung des LSG allerdings nicht bedeute, dass die betroffene Klägerin überhaupt keine Leistungen nach dem SGB XII erhalten solle. Vielmehr habe sie statt dessen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII. Danach ist die Höhe der zustehenden Leistungen genauso hoch wie im Falle von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit nach Kapitel 4 des SGB XII. Jedoch gelten bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel in Bezug auf Einkommens- und Vermögensfreibeträge weit schärfere Prüfungen, ob Verwandte in direkter Linie zum Unterhalt verpflichtet sind. Die Leistung muss zudem prinzipiell zurückge-

zahlt werden. Und dieser Rückzahlungsanspruch geht nach dem Tod von Leistungsbeziehenden auch auf deren Erben über.

**Kostenzusage für einen Umzug:
Konkretes Wohnungsangebot erforderlich!**

Nach einem Urteil des BSG kann das Sozialamt nur dann eine Zusicherung zur Übernahme der Kosten für einen Umzug im Stadtgebiet erteilen, wenn auch ein konkretes Wohnungsangebot vorliegt. Eine allgemeine Zusicherung scheidet nach dem Inhalt des im fraglichen Zeitraum maßgeblichen § 34 Abs. 1 alter Fassung des Sozialgesetzbuches, Teil Zwölf (SGB XII), aus⁷. Nach dieser Vorschrift bedürfe es eines hinreichend bestimmten, d.h., konkret vorliegenden Wohnungsangebots, entschied das BSG.

BSG,
Urteil vom 17.12.2014,
AZ: B 8 SO 15/13 R,
Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

⁷ In der gegenwärtigen Fassung des SGB XII befindet sich diese Regelung nun in § 35 Abs. 2.



Sonstiges

Keine Urlaubskürzung nach Wechsel in eine Teilzeittätigkeit

Beschäftigten, die vor einem Wechsel in eine Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeitsdagen ihren durch Vollzeitarbeit erworbenen Urlaub nicht nehmen können, darf ein Arbeitgeber die Zahl der Tage des bezahlten Jahresurlaubs deswegen nicht anteilig kürzen. Dies leitet das Bundesarbeitsgericht (BAG) aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ab. Der habe sich in seiner Rechtsprechung gegen eine solche Kürzung gewendet, weil er eine solche als Verstoß gegen Verbot der Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter ansehe, erklärte das BAG. Das BAG gab daher seine bisherige Rechtsprechung auf, wonach die Urlaubstage grundsätzlich umzurechnen seien, wenn sich die Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage verringere.

Im nun vom BAG entschiedenen Fall ging es um einen Kläger aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes, der ab dem 15. Juli 2010 in eine Teilzeittätigkeit wechselte. Der Kläger arbeitete ab da nicht mehr an fünf, sondern nur noch an vier Tagen in der Woche. Während seiner Vollzeittätigkeit im Jahr 2010 hatte er keinen Urlaub genommen. Der Arbeitgeber war nun der Auffassung, dass dem Kläger angesichts des tariflichen Anspruchs von 30 Urlaubstagen bei einer Fünftageweche nach seinem Wechsel in die Teilzeittätigkeit im Jahr 2010 nur 24 Urlaubstage zustünden. Diesen Urlaubsanspruch von 24 Tagen errechnete der Arbeitgeber anteilig, indem er die 30 Urlaubstage durch fünf teilte und das Ergebnis mal vier

nahm. Der Kläger war mit dieser Berechnung aber nicht einverstanden. Er erklärte, dass eine verhältnismäßige Kürzung seines Urlaubsanspruchs für die Monate Januar bis Juni 2010 nicht zulässig sei. Er, der Kläger, habe im Jahr 2010 Anspruch auf 27 Urlaubstage gehabt (für das erste Halbjahr die Hälfte von 30 Urlaubstagen, mithin 15 Urlaubstage, zuzüglich der von ihm für das zweite Halbjahr verlangten 24 geteilt durch zwei gleich zwölf Urlaubstage).

Das Arbeitsgericht hat in erster Instanz dem Kläger Recht gegeben. Es hat festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger drei weitere Urlaubstage zu gewähren habe. Das Landesarbeitsgericht hat dies dagegen anders gesehen, die Entscheidung der ersten Instanz aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte nun vor dem Neunten Senat des BAG Erfolg. Das Gericht beschäftigte sich in seiner Urteilsbegründung dabei insbesondere mit § 26 Abs. 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TvöD). Danach gelte, dass sich ein aufgrund einer Fünftageweche erworbener Erholungsurlaub nach einer Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche anteilig vermindere. Diese Tarifnorm verstoße jedoch gegen das Verbot der Diskriminierung von Teilzeitkräften. Die Norm sei daher unwirksam, soweit sie die Zahl der während der Vollzeittätigkeit erworbenen Urlaubstage mindere, stellte das BAG fest.

BAG,
Urteil vom 10. Februar 2015,
AZ: 9 AZR 53/14 (F),
Quelle: Pressemitteilung des BAG

Urteile zum Arbeitslosengeld II (Alg II) nach dem SGB II

Zwangsverrentung erfordert behördliches Ermessen

Wenn eine Alg II- Behörde eine Person, die bisher Alg II bezieht, zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente verpflichten will, so sei die Alg II- Behörde zu einer umfangreichen und auf den einzelnen Fall bezogenen Ausübung von Ermessen verpflichtet. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Sachsen- Anhalt erklärt. Das LSG forderte in diesem Zusammenhang eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls, in die gerade auch wirtschaftliche Überlegungen mit einfließen müssten.

Aufgrund des Nachrangprinzips der Grundsicherung für Erwerbslose müssten Betroffene zwar prinzipiell hinnehmen, dass sich ihre Rente absenken könne, weil das Jobcenter sie zu einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente verpflichte. Doch gelte dies Prinzip nicht für jeden Fall in jeder Konstellation, meinte das LSG. Vielmehr verlange das Gesetz, dass die konkreten Auswirkungen der vorzeitigen Rentenbeantragung ermittelt und dann bewertet werden müssten.

Nach dem Wortlaut des hier maßgeblichen § 12a SGB II Abs. 1 sei die Beantragung anderer Sozialleistungen zumutbar, „... sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.“ Der Begriff der Hilfebedürftigkeit bezieht sich dabei

für das LSG sowohl auf Leistungen der Grundsicherung für Erwerbslose nach dem SGB II wie auch auf Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsunfähige und Altersrentner/-innen nach dem SGB XII. Daher sei gerade auch zu berücksichtigen, ob jemand beispielsweise allein durch eine vorzeitige Verrentung aufstockende Leistungen der Grundsicherung für Altersrentner/-innen nach dem SGB XII beantragen müsse oder nicht, meinte das Gericht. Ebenso sei abzuwägen, ob etwa die eingesparten Steuermittel für die SGB II- Leistungen des Jobcenters niedriger seien als die dann folgenden aufstockenden SGB XII- Leistungen vom Sozialamt.

Das LSG betonte, dass eine Entscheidung des Jobcenters zur vorzeitigen Beantragung von Rente auf jeden Fall ermessensfehlerhaft sei, wenn es solche wirtschaftlichen Überlegungen nicht konkret auf den Einzelfall bezogen angestellt habe. In diesem Fall seien entsprechende Bescheide des Jobcenters rechtswidrig, so das Gericht.

*LSG Sachsen-Anhalt,
Beschluss vom 10.12.2014,
AZ: L 2 AS 520/14 B Er,
Quelle: sozial info /2015*



Anmerkungen der Redaktion:

Der Beschluss des LSG Sachsen- Anhalt bezieht sich auch zustimmend auf eine vergleichbare Entscheidung des LSG Sachsen, Beschluss vom 28.8.2014, AZ: L 7 AS 836/14 B.

Alg II- Anspruch für ausländische Arbeitslose auch nach befristeter Arbeit

Der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags ist nach Auffassung des Sozialgerichts (SG) Aurich allein kein ausreichender Anhaltspunkt dafür, dass Ausländerinnen und Ausländer sich nur zur Arbeitssuche in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) aufhalten würden. Sie seien daher von den Leistungen des SGB II nach § 7 Abs.1 Satz 2 nicht automatisch ausgeschlossen, so das Gericht weiter.

Falls es noch einen oder mehrere andere Gründe gebe, die die Betroffenen zum Aufenthalt berechtigten, greife der Ausschluss aus dem Alg II nicht, erklärte das SG Aurich. Das gelte z.B. für Bürger/-innen aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), wenn diese nach einer mindestens einjährigen Beschäftigung in der BRD unfreiwillig arbeitslos geworden seien und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllten. Auch EU- Bürger/-innen, die weniger als ein Jahr in der Bundesrepublik gearbeitet hätten, seien sechs Monate als Arbeitnehmer anzusehen und nach EU-Recht als freizügigkeitsberechtigten anzusehen. In diesem Zu-

sammenhang betonte das Gericht ferner, dass Art und Dauer des Arbeitsvertrags selten im Belieben der betroffenen Arbeitnehmer/-innen stehe. Der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags deute daher nicht zwingend darauf hin, dass jemand freiwillig arbeitslos geworden sei. Hier komme es auf eine Gesamtschau der Verhältnisse an. Ergebe sich da kein Anhaltspunkt für eine Befristung auf Wunsch der Arbeitskraft, sei bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung von einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit auszugehen. Dafür spreche im vorliegenden Fall zudem die intensive Bewerbungspraxis des Betroffenen, stellte das Auri-cher Sozialgericht fest.

SG Aurich

Beschluss vom 30.3.2015,

AZ: S 35 AS 237/14 A Er

Quelle: Mitteilung von Anwalt Kroll, OL

Doppelter Grundfreibetrag bei doppelter Lohnzahlung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass Alg II- Berechtigte bei einem Zufluss von zwei Monatslöhnen in einem Monat, die aus nur einem Arbeitsverhältnis stammen, Anspruch auf die zweimalige Berücksichtigung eines Freibetrags für Erwerbstätige hätten. Konkret sprach das Gericht der Klägerin einen doppelten Grundfreibetrag für Erwerbstätige in Höhe von jeweils 100 EUR zu. Das Gericht begründete dies damit, dass der Freibetrag für Erwerbstätige einen Anreiz zur Aufnahme von – gegebenenfalls auch nicht existenzsichernder - Erwerbsarbeit darstellen sollte. Dieser vom Gesetzgeber ausdrücklich erwünschte Anreiz werde gefährdet, wenn mehrere zufälligerweise in einem Monat ausgezahlte Löhne zusammengerechnet und dann nur einmal mit 100 EUR Grund-

freibetrag bereinigt würden. Zudem gebe es im Text der entsprechenden Bestimmungen zur Anrechnung von Einkommen im SGB II auch keine Passage, die verbiete, die unterschiedlichen Zeiträume angemessen zu berücksichtigen, in denen das Erwerbseinkommen erarbeitet wurde.

In dem Verfahren trat eine alleinstehende Frau als Klägerin auf, die als Langzeitarbeitslose seit Ende 2006 Alg II bezogen hatte. Sie nahm im November 2010 während des Alg II- Bezugs eine geringfügig bezahlte Beschäftigung (bzw. einen so genann-



ten „Minijob“) als Raumpflegerin auf. Ihr Arbeitgeber zahlte der Frau den Lohn zunächst Anfang des folgenden Monats aus. Zum Jahreswechsel ging der Arbeitgeber jedoch dazu über, der Frau ihren Lohn nun schon zum Ende des jeweiligen Monats auszusahlen, in dem sie diesen Lohn erarbeitete. Dieser Systemwechsel in der Lohnbuchhaltung führte dazu, dass die Betroffene im Monat Januar 2011 zweimal einen Arbeitslohn erhielt: zum einen 106,40 EUR als Lohn für die Arbeit im Dezember 2010 und zum anderen 133 EUR als Lohn für die Arbeit im Januar 2011. Insgesamt erhielt die Klägerin somit im Januar 2011 von ihrem Arbeitgeber

239,40 EUR Lohn.

Die zuständige Alg II- Behörde nahm dies zum Anlass, um den Bewilligungsbescheid der Klägerin für den Zeitraum des Monats Januar 2011 aufzuheben. Das Jobcenter begründete das damit, dass die Betroffene mehr Einkommen durch ihre Arbeit verdient habe als zum Zeitpunkt des Erlasses des Alg II- Bescheides absehbar war. Dies rechtfertige gemäß § 48 des Sozialgesetzbuchs Teil zehn (SGB X) den Erlass eines Änderungsbescheides. Zudem sei es in Folge der doppelten Lohnauszahlung im Januar 2011 zu einer Überzahlung gekommen, die die Betroffene nun zurückzahlen habe.

Die Betroffene mochte das Vorgehen des Jobcenters aber nicht hinnehmen. Sie erhob Widerspruch mit dem Ziel, dass das Jobcenter zwei Grundfreibeträge in Höhe von jeweils 100 EUR für die beiden Arbeitslöhne berücksichtigen solle. Das hätte dazu geführt, dass von den beiden im Januar zugeflossenen Arbeitslöhnen in Höhe von insgesamt 239,40 EUR der Betrag von 200 EUR vollständig anrechnungsfrei geblieben wäre. Der Betroffenen wäre ferner vom Restbetrag von 39,40 EUR noch ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 20% (= 7,88 EUR) geblieben. Das wollte das zuständige Jobcenter allerdings nicht akzeptieren und lehnte den Widerspruch ab. Die dagegen gerichtete Klage der Frau vor dem Sozialgericht sowie die folgende Berufung vor dem Landessozialgericht (LSG) Bayern blieben ebenfalls erfolglos.

BSG unterstreicht Anreizfunktion des Freibetrags für Erwerbstätige

Mit der Revision vor dem BSG hatte die Betroffene aber Erfolg. Denn Leistungsberechtigte mit nur einem Beschäftigungsverhältnis, denen in einem Kalendermonat in zwei Monaten erarbeiteter Lohn zufließt, müsse auch ein doppelter Grundfreibetrag für Erwerbstätige zustehen, so das BSG. Für das Gericht ergibt sich dies insbesondere aus der Entstehungsgeschichte der trotz verschiedener gesetzlicher Änderungen im Prinzip seit August 2006 gültigen gesetzlichen Regelung zur Anrechnung von Erwerbseinkommen. Neben einer Verwaltungsvereinfachung sei es damals dem Gesetzgeber vor allem um eine Verbesserung der Lage Langzeitarbeitsloser am Arbeitsmarkt gegangen. Deshalb habe man den Anreiz zur Aufnahme von nicht existenzsichernder Arbeit im Niedriglohnsektor für sie stärken wollen, weil sich viele Abgeordnete des Bundestags davon eine Brücke in die Erwerbsarbeit versprochen hätten, stellte das Gericht fest. Das hätten die Politiker/-innen durch die Einführung eines Grundfreibetrags von mindestens 100 EUR erreichen wollen, bis zu dem Einkommen auf jeden Fall anrechnungsfrei bleiben sollte⁵.

Diese Anreizfunktion des 100 EUR-Grundfreibetrags werde untergraben, wenn dieser Freibetrag nicht für jeden Monat gelte, in dem Alg II-Berechtigte arbeiteten, erklärten die Richterinnen und Richter des BSG dazu im Urteil. Zudem gebe es auch im sonstigen SGB II-Recht keine Regelung, die eine andere Anrechnung zwingend nahelegen würde. Auch das so genannte Zuflussprinzip, nach dem Einkommen in dem Monat an-

⁵ Bei einem Arbeitseinkommen von mehr als 400 EUR kann diese Summe im Einzelfall auch erhöht werden. Dies spielt im hier zu entscheidenden Verfahren aber keine Rolle.

gerechnet werde, in dem es Alg II-Berechtigten zufließt, erfordere das nicht. Das Zuflussprinzip gelte nämlich nicht für Absatzbeträge. Denn bei letzteren gehe es nicht darum, wann Einkommen anzurechnen sei, sondern nur darum, wann zu berücksichtigende Ausgaben angefallen seien.

BSG,

Urteil vom 17.7.2014,

AZ: B 14 AS 25/13 R,

Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Gleichzeitige Einkünfte aus Minijob und aus Aufwandsentschädigung

Das BSG hat sich auch mit der Frage auseinandergesetzt, wie Erwerbseinkommen zu bereinigen ist, wenn es aus zwei unterschiedlichen Quellen stammt, für die unterschiedliche Freibetragsregelungen gelten. Dabei ging es einerseits um ein ‚normales‘ Erwerbseinkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung, für die der Grundfreibetrag 100 EUR beträgt, die nicht bedarfsmindernd auf Alg II anzurechnen sind. Darüber hinaus gab es noch ein zweites Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, für das ein höherer Grundfreibetrag von früher 175 EUR und mittlerweile 200 EUR gilt. Das BSG urteilte nun, dass in diesem Fall die beiden Einkommen gesondert zu betrachten und gesondert zu bereinigen seien. Dies führe dazu, dass beide Freibeträge dann auch nebeneinander anzusetzen seien, stellte das BSG fest.

Im vom BSG zu entscheidenden Fall hatte die Klägerin im November 2011 mit ihrem Minijob 214,06 EUR Lohn verdient. Gleichzeitig erhielt sie weitere 12,50 EUR als steuerfreie Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von § 3 Nr. 26 Ein-

kommenssteuergesetz (ESTG) - die so genannte „Übungsleiterpauschale“. Das Jobcenter bereinigte diese beiden Erwerbseinkommen so, dass es sie zu einer Summe zusammenfasste. Davon erkannte es 100 EUR Grundfreibetrag an sowie zusätzlich weitere 20% von dem Betrag, um den das gesamte Erwerbseinkommen die 100 EUR überschritt. Einen höheren Grundfreibetrag lehnte das Jobcenter ausdrücklich ab. Es machte sich dabei die von der Bundesagentur für Arbeit vertretene Rechtsauffassung zu eigen, wonach ein erhöhter Grundfreibetrag von 175 EUR nur bei ehrenamtlichen Tätigkeiten mit mehr als 100 EUR Aufwandsentschädigung greife.

Der alleinerziehenden Mutter, um deren Einkommen es ging, erschien das nicht als gerecht. Sie erhob deswegen, auch im Namen ihrer beiden minderjährigen Kinder, Klage vor dem Sozialgericht. Das sprach der Klägerin und ihren Kindern weitere 12,50 EUR als Freibetrag zu. Das Jobcenter habe entsprechend seine Leistungen nach SGB II zu erhöhen. Gegen diese Entscheidung legten dann sowohl die Kläger/-innen als auch die Alg II-Behörde Sprungrevision vor dem BSG ein, um die Angelegenheit dort grundsätzlich rechtlich klären zu lassen.

Das BSG stellte in seiner Urteilsbegründung nun fest: Das Verhältnis zwischen der allgemeinen Freibetragsregelung für Einkünfte aus ‚normaler‘ Erwerbstätigkeit nach Satz 1 des § 11b Abs. 2 SGB II und der Regelung über den erhöhten Freibetrag für ehrenamtlich Tätige gemäß Satz 3 dieses § 11b Abs. 2 sei dem Wortlaut nach „nicht eindeutig“. Doch ergebe sich vor allem aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der Regelung, wie sie auszulegen sei. Das BSG zeichnete in diesem Zusam-

menhang nach, dass es nach längerem Hin und Her schließlich auf Vorschlag des gemeinsamen Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat dazu gekommen war, dass in § 11b Abs. 2 SGB II ein höherer Grundfreibetrag von damals 175 EUR für ehrenamtlich tätige Personen aufgenommen wurde. Dies sei besonders dem Wunsch des Bundesrates zu verdanken gewesen, der einen erhöhten Anreiz dafür schaffen wollte, dass Langzeitarbeitslose ehrenamtlich tätig werden.

So habe man den Betroffenen auch den Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern wollen, so das BSG. Zugleich sei es dem Gesetzgeber aber auch darum gegangen, alle ehrenamtlich beschäftigten Personen gleich zu behandeln, egal ob sie nun beschäftigt und arbeitslos seien. Zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung hätten nun Beschäftigte bis zu 175 EUR im Monat zusätzlich zu ihrem Arbeitsverhältnis steuerfrei als Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Arbeit dazuverdienen können. Daher sei es zu dem erwähnten erhöhten Grundfreibetrag für Personen im Alg II/ Sozialgeld gekommen, die die gleiche ehrenamtliche Arbeit leisteten. Dementsprechend müsse ein erhöhter Grundfreibetrag für jede steuerbegünstigte ehrenamtliche Tätigkeit gelten, folgerte das BSG. Beim Zusammentreffen von Aufwandsentschädigung aus steuerbegünstigter ehrenamtlicher Arbeit und Erwerbseinkommen aus ‚normaler‘ Erwerbsarbeit müssten zudem beide Freibeträge auch nebeneinander berücksichtigt werden.

BSG,
Urteil vom 28.10.2014,
AZ: B 14 AS 61/13 R

Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Anmerkung der Redaktion:

Das Urteil hat für einige Verwirrung unter Jurist/-innen und Sozialberater/-innen gesorgt. Daher noch einmal zur Klarstellung: Der Verfasser liest das Urteil so, dass bis zu 200 EUR Aufwandsentschädigung sowie zusätzlich bis zu 100 EUR aus Erwerbsarbeit im Minijob nebeneinander anrechnungsfrei verdient werden können. Für andere Lesarten bietet das Urteil keine Anhaltspunkte.

Freibeträge vom Einkommen: Übertragung nicht möglich

Das BSG hat festgestellt, dass es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt, nicht ausgeschöpfte Teile des Freibetrags für Erwerbstätige auf anderes Einkommen wie z.B. Kindergeld zu übertragen.

Schon der Wortlaut des damals maßgeblichen § 11 Abs. 2 S. 2 SGB II 2 zeigt, dass die Grundpauschale von 100 Euro nur vom Erwerbseinkommen abzusetzen sei. Das gelte somit nicht für andere Einkommensarten. Eine Verteilung eines verbleibenden Restes der 100 - Euro- Grundpauschale vom Freibetrag für Erwerbstätige auf andere Einkommensarten widerspräche aber auch der in der Gesetzesbegründung benannten Zielsetzung, meinte das BSG. Nach dem Willen des Gesetzgebers solle ein Anreiz für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geschaffen werden, aber keine allgemeine Erhöhung der Einkommensfreibeträge.

BSG,
Urteil vom 4.6.2014,
AZ: B 4 AS 49/13 R,
Quelle: Pressemitteilung des BSG

Mehrbedarf für den Besuch des inhaftierten Sohnes

Eltern im Alg II-Bezug, die ihr zu zwei Jahren Jugendstrafe verurteiltes Kind in der Haft besuchen wollen, können dafür beim Jobcenter einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II geltend machen. Denn bei diesen Besuchsfahrten handle es sich um einen unabweisbaren und nicht nur einmalig auftretenden besonderen Bedarf, entschied das SG Braunschweig. Die Fahrten zum Sohn seien zudem erforderlich, um den Familienzusammenhang zu bewahren und die Chancen für eine erfolgreiche Resozialisierung des Sohnes nach dem Ende der Haft zu erhöhen.

Das SG sprach den Eltern daher für die Fahrtkosten mit dem eigenen Auto eine Pauschale von 20 Cent je Entfernungskilometer zu.

SG Braunschweig,
Urteil vom 9.4.2014,
AZ: S 49 AS 2184/12
Quelle: sozial info 3/2014

Angemessene Kosten der Unterkunft bei temporärer Bedarfsgemeinschaft

Das LSG Baden-Württemberg hat sich damit beschäftigt, wie die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft bei einer Bedarfsgemeinschaft zu bestimmen ist, bei der sich ein Teil – die minderjährigen Kinder – nur zeitweilig bei ihrem Vater in der Unterkunft aufhalten. Der Vater wohnt dabei überwiegend allein. Doch die drei Kinder besuchen ihn regelmäßig einen Tag in der Woche, ferner jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Ferien.

Das LSG stellte dazu zunächst fest, dass das Umgangsrecht des nicht sor-

geberechtigten Elternteils mit seinen bzw. ihren Kindern ein hohes, vom Grundgesetz besonders geschütztes Gut ist. Dieser Umgang müsse auch in einem angemessen großen Wohn- und Lebensraum stattfinden können, so das LSG weiter. Dies erfordere aber nicht, dass dauerhaft für jedes Kind der volle Raumbedarf zu ermöglichen sei. Denn das Alg II sei eine Grundsicherung, die zwar einen angemessenen Umgang ermöglichen, diesen aber nicht optimieren solle, meinte das Gericht. Dafür reiche die Berücksichtigung des jeweils halben Raumbedarfs aus, den die Landesförderungsrichtlinie für den sozialen Wohnungsbau für jeweils ein weiteres Kind vorsehe.

Da danach für jedes weitere Kind jeweils 15 Quadratmeter mehr als angemessener Raumbedarf anzuerkennen sei, würden seitens des Gerichts keine Bedenken bestehen, davon je Kind in der temporären Bedarfsgemeinschaft 7,5 Quadratmeter als angemessen anzusetzen. Bei drei Kindern in der zeitweiligen Bedarfsgemeinschaft ergebe sich somit ein Platzbedarf von 22,5 Quadratmeter, der zur angemessenen Wohnungsgröße für einen Alleinstehenden in Baden-Württemberg dazuzurechnen sei.

*LSG Baden-Württemberg,
Beschluss vom 27.5.2014,
AZ: L 3 AS 1895/14 ER-B
Quelle: sozial info 3/2014*

Anmerkung der Redaktion: In diesem Sinne hat sich auch das LSG Niedersachsen-Bremen zum Raumbedarf von temporären Bedarfsgemeinschaften geäußert. Vgl. dazu

*LSG Niedersachsen-Bremen,
Beschluss vom 4.1.2012,
L 11 AS 635/11 B,
Quelle: sozial info 3/2014*

Eigentumswohnung : Sonderum-

lage gehört zu Unterkunftskosten

Das BSG hat festgestellt, dass die von einer Eigentümergemeinschaft beschlossene Sonderumlage zur Sanierung der Balkone in der Wohnanlage zu den als Kosten der Unterkunft zu berücksichtigenden SGB II-Bedarfe zählt. Dies gelte auch dann, wenn keiner der zum Gemeinschaftseigentum gehörenden und zu sanierenden Balkone zur Wohnung der Alg II-Bezieher/-innen gehöre.

Wie das BSG weiter ausführte, gehören Kosten der Instandhaltung oder -setzung grundsätzlich zu den Kosten der Unterkunft. Im entschiedenen Fall sei die Sanierungsmaßnahme auch als erforderlich anzusehen, weil sie zu deren Wiederherstellung diene und nicht dazu, den bisherigen Wohnungsstandard zu verbessern. Ohne die Maßnahme seien die Balkone nicht mehr zu gebrauchen gewesen.

Der Beschluss der Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage sei zudem für alle Eigentümer rechtlich verpflichtend, so das BSG weiter. Die Alg II-berechtigten Kläger hätten sich somit nicht der Rechtspflicht zur Begleichung der Umlage entziehen können. Diese zähle auch dann zu den Kosten der Unterkunft, wenn sie nur einmalig anfalle.

Auch bei einer Überschreitung der örtlich geltenden Obergrenze für die angemessenen Kosten der Unterkunft sei die Umlage zu übernehmen, sofern nicht schon vorher eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten ergangen sei, so das BSG weiter. Das Gericht ließ allerdings ausdrücklich offen, ob dies auch aktuell noch in jedem Fall gelte. Es verwies in diesem Zusammenhang auf eine in 2013 in Kraft getretene Ge-

setzesänderung in § 22 Abs. 2 SGB II. Danach könne das Jobcenter unter Umständen einen Teil der unabwendbaren Aufwendungen in solchen Fällen auch in Form eines Darlehens erbringen.

*BSG,
Urteil vom 18.9.2014,
AZ: B 14 AS 48/13 R,
Quelle: info also 2/2015*

Sanktionen: Auf die Person bezogenes Krisen- und Konfliktmanagement erforderlich!

Das SG Dresden hat acht Sanktionsbescheide aufgehoben, die ein Jobcenter gegen eine Frau mit Alg II – Bezug verhängt hatte. Es sah dabei die Verhängung der Sanktionen gegen die psychisch behinderte Betroffene als unverhältnismäßig an. Denn in Fällen wie dem vorliegenden bedürfe es nicht der routinemäßigen Sanktionsmaschinerie der Alg II-Massenverwaltung, sondern besonderer Betreuungs- und Unterstützungsleistungen.

Konkret ging es im zu entscheidenden Fall um eine zum Zeitpunkt der Entscheidung 36 Jahre alte Frau, bei der von ärztlicher Seite eine psychische Behinderung festgestellt worden war. Das Jobcenter lud sie innerhalb von fünf Monaten acht Mal ins Jobcenter ein. Jeweils unter Androhung von Sanktionen, falls sie dem Termin ohne wichtigen Grund fernbleiben sollte. Doch die Betroffene kam zu keinem der anberaumten Termine. Das Jobcenter verhängte daher insgesamt acht Sanktionen gegen die Betroffene. Jeweils im Umfang von 10% der Regelleistung. Wobei die Sanktionshöhe sich durch das Zusammenzählen der einzelnen Sanktionen am Schluss auf 80% der Regelleistung steigerte. Das SG Dresden erklärte die den vorliegenden Klageverfahren zugrunde-

liegenden Meldetermine nun aber für unverhältnismäßig. Dies, weil im Falle der Klägerin zur Eingliederung in Arbeit zunächst besondere Beratungs- und Betreuungsleistungen erforderlich gewesen wären. Diese wurden ohne ersichtlichen Grund nicht bewilligt, stellte das Gericht dazu nach Durchsicht der Akten fest. In besonders gelagerten Einzelfällen wie dem vorliegenden sei die zeitlich vorangehende psychische, soziale und rechtliche Stabilisierung des/der Betroffenen aber eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass überhaupt an eine nachfolgende Eingliederung in das Erwerbsleben gedacht werden könne, so das SG weiter. Im Falle der Klägerin habe das Jobcenter daher nicht unbesehen einfach auf die formale Durchsetzung von Meldepflichten mittels der Androhung von Sanktionen bestehen dürfen. Statt dessen hätte es insbesondere psychosoziale Hilfen nach § 16 a SGB II sowie Hilfen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX organisieren müssen.

Dementsprechend habe es das Jobcenter auch unterlassen, die Klägerin im Zuge der jeweiligen Meldeaufforderungen in besonderer Weise und eindringlich über den konkreten Zweck und die Ziele der jeweiligen Einladung zu informieren. Dies hätte eigentlich geschehen müssen, um damit ihre Bereitschaft zum Erscheinen positiv zu beeinflussen. Doch das Jobcenter machte sich nach den Feststellungen des SG Dresden diese Mühe nicht. Vielmehr sei der Klägerin zum Meldezweck jeweils nur lapidar mitgeteilt worden, dass eine Mitarbeiterin des Jobcenters mit ihr über ihre Bewerbungsaktivitäten sprechen wolle.

Im Hinblick auf die feststehenden und erheblichen Einschränkungen im gesundheitlichen Bereich und des konfliktreichen Verwaltungsver-

fahrens der vorangegangenen Zeit habe es das Jobcenter versäumt, eine gezielte Annäherung an die Klägerin mit ganzheitlicher Betreuung und Unterstützung vorzunehmen. Stattdessen habe sich das Amt darauf zurückgezogen, mit den Mitteln des Verwaltungszwanges formale Meldepflichten durchsetzen zu wollen. Diese Strategie habe angesichts der psychischen Beeinträchtigung und der ohnehin verhärteten Fronten zwischen dem Jobcenter und der Alg II-Berechtigten scheitern müssen, so das SG Dresden weiter. Insgesamt ließen die knappen und stereotyp wiederholten Meldeaufforderungen jeden Hinweis auf ein auf den Einzelfall bezogenes Krisen- und Konfliktmanagement des Jobcenters vermissen. SG Dresden,

Gerichtsbescheid vom 16.5.2014,

AZ: S 12 AS 3729/13

Quelle: sozial info 3/2014

Bildung und Teilhabe: Jobcenter muss Nachhilfe ggf. langfristig übernehmen

Das sächsische LSG hat im Wege der einstweiligen Anordnung einem minderjährigen Schüler, der unter einer Lese- Rechtschreibstörung leidet, die Bewilligung von Kosten für Nachhilfe in Form eines außerschulischen Einzelunterrichts zugesprochen. Der Schüler, der zusammen mit seinem Vater Leistungen vom Jobcenter bekommt, erhält diese Kosten für die Nachhilfe schon länger von der Alg II-Behörde, seit 2010. Dies sah das LSG aber nicht als Hinderungsgrund für eine erneute Bewilligung der Kostenübernahme an. Es betonte vielmehr, dass der betroffene Schüler bei weiterer Lernförderung eine gute Perspektive habe und einen normalen Schulabschluss an der Oberschule schaffen könne.

Konkret ging es um einen Schüler, der

die sechste Klasse einer Oberschule besucht. Nach Ansicht seiner Klassenlehrerin bestehe für ihn ein Bedarf an Nachhilfe in den Fächern Mathematik und Deutsch. Erhalte der Schüler diese Nachhilfe, so werde er den Schulabschluss schaffen, so die weitere Einschätzung der Lehrerin. Doch kümmerte diese Einschätzung das Jobcenter nicht. Es erklärte vielmehr, dass es für eine dauerhafte Lernförderung im SGB II keine Rechtsgrundlage gebe. Auch könne zu Beginn des 6.Schuljahrs noch keine begründete Vorhersage über die weitere Notwendigkeit der Lernförderung getroffen werden.

Diesen Ansichten mochte das LSG Sachsen aber nicht folgen. Es verwies in diesem Zusammenhang nicht nur auf positive Prognosen der Klassenlehrerin und des Nachhilfelehrers. Ebenso habe die positive Entwicklung des Schülers in den letzten Jahren gezeigt, dass die Nachhilfe ihm helfen und er damit einen Schulabschluss schaffen könne. Wieso das Jobcenter davon ausgehe, dass der Betroffene objektiv keinen Abschluss erreichen könne und daher der Wechsel zu einer Förderschule unvermeidbar sei, erschließe sich vor diesem Hintergrund nicht. Und soweit das Jobcenter vertrete, dass jemand nach einem nur mit Steuermitteln erworbenen Schulabschluss auch in Zukunft auf Leistungen aus Steuermitteln angewiesen sei, so sei diese Gefahr ohne Schulabschluss für den Betroffenen wohl wesentlich höher, stellte das LSG klar.

LSG Sachsen,

Beschluss vom 18.12.2014,

AZ: L 2 As 1285/14 B ER,

Quelle: www.kostenlose-urteile.de

- rt -

Impressum

Zeitschrift quer (ISSN 0934 - 8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V.

Donnerschwer Str. 55 · 26123 Oldenburg

quer-Redaktion: Postfach 13 63 · 26003 Oldenburg

Fon: 0441 - 16313 · Fax: 0441 - 16394

E-mail: quer@also-zentrum.de

Redaktion:

Rainer Timmermann (V. i. S. d. P.) , Peter Krägermann,
Joachim Sohns, Siegmund Stahl, Evelyn Schuckhardt,
Nicole Datzer

Layout / Gestaltung:

Roman Langner

quer erscheint vierteljährlich. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Die Zeitschrift ist als PDF online kostenlos verfügbar ! (www.quer-zeitung.de)

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstaussdruck der Zeitschrift quer durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der quer informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de.

Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die quer als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der quer für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der quer und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien . Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine

Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir diese schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der quer nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die quer beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Bildnachweis

Titelfoto: [berwis/ pixelio.de](http://berwis/pixelio.de)

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO.

Eigentumsvorbehalt

Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie der / dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. „Zur-Habe-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird der/dem Gefangenen die Zeitung nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzuschicken

Finanzierung / Spenden

Die quer wird fast vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Frankfurt am Main

Kto. Nr. 92086-602, BLZ 500 100 60

IBAN: DE 2450 0100 6000 9208 6602

BIC: PBNKDEFF

Danke!

Eure quer-Redaktion